



Heidenheim

an der Brenz

Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt

Bebauungsplan „Aalener Straße/Königsbronner Straße“

Stadt Heidenheim an der Brenz
Baubereichsplan 18.00

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 26.05.2026

I. Anregungen und Stellungnahmen

1. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	Person A (mit Stellungnahme vom 05.12.2024)	Stellungnahme zu den Unterlagen: 1. In seiner Stellungnahme zu den Unterlagen äußerte er, dass die Geschossflächenzahl (GFZ) im Mischgebiet (MI 3) wie bisher beibehalten werden soll, mit einer GFZ von 1,2. 2. Zudem wird vorgeschlagen, die Gebäudehöhe auf 10 Meter zu erhöhen, um die bestehenden Gebäude zu sichern und sich harmonisch in das nördliche Mischgebiet einzufügen.	Zustimmung. Die Unterlagen werden um entsprechende Aussagen ergänzt. Die Gebäudehöhe wird auf 10 Meter erhöht und die Geschossflächenzahl im MI 3 und MI 4 auf 1,2 erhöht.
-			

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin, (mit Schreiben vom 06.12.2024)	ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
		Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.	Kenntnisnahme.
		In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.	Kenntnisnahme.
		Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Im Geltungsbereich der geplanten Baumaßnahmen wird festgestellt, dass sämtliche Bauwerke eine Bauhöhe von unter 20 Metern aufweisen. Da Bauwerke dieser Höhe

			keine signifikanten Auswirkungen auf Richtfunkverbindungen haben, ist eine Richtfunk-Untersuchung im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen in den verschiedenen Gebieten (z.B. 8m, 10m, 12m) liegen deutlich unter diesem Grenzwert, was die Relevanz einer solchen Untersuchung weiter mindert. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.
2	TransnetBW GmbH (Freileitungen), Stuttgart, (mit Schreiben vom 10.12.2024)	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Aalener Straße/Königsbronner Straße" in Heidenheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Aalener Straße/Königsbronner Straße" in Heidenheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.
3	terraneTS bw GmbH (SEL, Telekommunikationsanlage), Stuttgart, (Schreiben vom 10.12.2024)	wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihrer Anfrage vom 29.11.2024 zu dem oben genannten Bebauungsplan und möchten Ihnen dazu Folgendes mitteilen: Unsere Anlagen Wie Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen quer durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf der Straße „Leimgrubenäcker“, quer durch Königsbronner Straße sowie auf den Flurstücken 208 und 818 der Gemarkung Heidenheim folgende Gashochdruckanlagen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:	Kenntnisnahme.

		<table><tr><td>Betreiber</td><td>Leitungsbezeichnung</td><td>DN</td><td>MOP</td><td>Schutzstreifen</td></tr><tr><td>terraneTS bw GmbH</td><td>SEL Süddeutsche Erdgasleitung</td><td>1000</td><td>80 bar</td><td>10,00 m</td></tr><tr><td>terraneTS bw GmbH</td><td>Telekommunikationsanlagen Cu/LWL</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table>	Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen	terraneTS bw GmbH	SEL Süddeutsche Erdgasleitung	1000	80 bar	10,00 m	terraneTS bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-	
Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen														
terraneTS bw GmbH	SEL Süddeutsche Erdgasleitung	1000	80 bar	10,00 m														
terraneTS bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-														
		Außerdem verlaufen parallel zu den Leitungen der Landeswasserversorgung die LWL-Leitungen der terraneTS bw GmbH in einer Solotrasse.																
		Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die SEL (rot gestrichelt dargestellt) planfestgestellt ist. Für diese Flächen besteht eine Veränderungssperre nach § 44a EnWG. Der Ausbau dieser Erdgashoch-druckleitung ist für die nächsten Jahren geplant. Sollten sich die Bauzeitfenster überschneiden, ist hier zwingend eine Abstimmung sowie grundsätzlich eine enge Absprache und Zusammenarbeit mit der Projektleitung der terraneTS bw GmbH notwendig. Kontakt-Daten: terraneTS bw GmbH Planung und Bau Herr Alexander Thomas E-Mail: a.thomas@terraneTS-bw.de Mobil: M +49 172 7435 120 Der räumliche Geltungsbereich der planfestgestellten Trasse gilt dabei für alle für die geplante Verlegung der Anlagen der terraneTS bw GmbH notwendigen Flächen wie Baustelleneinrichtungen, Arbeits-streifen, Lagerplätze und Einbindungsbereiche (siehe dazu Formblatt T-2.01 Arbeitsstreifen im Feld; Formblatt T-2.17 Einbindegruben).	Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich															
		Die Erdgashochdruckleitungen unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen (symmetrisch beiderseits der Rohrachse) zu verlegen. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan trägt diesen Belangen Rechnung, indem er ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 10,0 Metern für die geplante SEL-Ferngasleitung festsetzt.															
		Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terraneTS bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit dem	Die Stellungnahme wurde geprüft und in den Textteil des Bebauungsplans															

		Vorhabenträger in Form eines Gestattungsvertrags. Vor Abschluss eines solchen Vertrages darf nicht mit den Bauarbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen begonnen werden.	aufgenommen. Es wird sichergestellt, dass vor Baubeginn die erforderliche vertragliche Regelung mit der terranets bw GmbH getroffen wird.
		Aus dem uns zur Verfügung gestellten Bebauungsplan lassen sich folgende Berührungspunkte/Betroffenheiten zu unseren Anlagen erkennen: 1. Anpflanzen von Bäumen im 10,00 m breiten Schutzstreifen Laut DVGW-Merkblatt GW 125 müssen neu zu pflanzende Bäume und tiefwurzelnde Sträucher einen Mindestabstand von 2,5 m zu Erdgashochdruckanlagen aufweisen. Wir empfehlen jedoch im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers, im 6 m breiten Schutzstreifen keine Bäume zu pflanzen. Zur Durchführung der regelmäßig stattfindenden und erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen ist es notwendig, einen 2 m breiten Streifen (je 1 m beiderseits der Rohrachse) von Bewuchs komplett freizuhalten. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu den Anlagen der terranets bw GmbH für die regelmäßig statt-findenden Instandhaltungsmaßnahmen nach DVGW Arbeitsblatt G 466/I GmbH muss jederzeit gewährleistet bleiben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt und unter dem Punkt "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht" im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass im 10 m breiten Schutzstreifen keine Bäume gepflanzt werden.
		2. Baugrenze direkt im Schutzstreifen Die geplante Baugrenze (blaue Linie) ragt bei den Anlagen der terranets bw GmbH bis an den 10,00 m breiten Schutzstreifen heran. Bei einer unmittelbar an den Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH angrenzenden Baugrenze sind Eingriffe in den Schutzstreifen durch Tiefbauarbeiten, Fundamentierungen, Aufstellen von Gerüsten, Schwerlastüberfahrten im nicht befestigten Bereich und in den Schutzstreifen hineinragende bauliche Anlagen aus unserer Sicht unvermeidbar. Die geplante Baugrenze muss so weit wie möglich (min. 1 m Abstand) von der Schutzstreifengrenze abgerückt werden.	Die Stellungnahme wird zugestimmt. Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst, wobei die Baugrenze in den Planzeichen so dargestellt wird, dass ein Mindestabstand von 1 m zur Schutzstreifengrenze eingehalten wird.
		Bitte beachten Sie: - Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich des 10,00 m breiten Schutzstreifens darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhaltende Fläche auszuweisen. In den textlichen Festsetzungen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan enthält bereits die Festsetzung des Geh-, Fahr- und

		zum Bebauungsplan ist auf die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen so-wie der Technischen Bestimmungen hinzuweisen. - Bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke müssen vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden. - Ohne Einweisung und ohne Beisein eines Betriebsbeauftragten dürfen keinerlei Arbeiten im Einflussbereich unserer Anlagen ausgeführt werden.	Leitungsrechts sowie die Unzulässigkeit baulicher Anlagen im Schutzstreifen.
		Allgemeine Informationen und Auflagen - Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen. - Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden. (z.B. das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, Niveauperänderung durch Geländeabtrag bzw. Aufschüttungen). - So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien nicht zulässig. - In ungesicherten Geländeabschnitten ist ein Überfahren des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH mit Schwerlast nicht zulässig. Vor Errichtung neu geplanter Baustellen-Überfahrten über die Anlagen der terranets bw GmbH müssen diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an das Formblatt T- 2.22 gesichert und geschützt werden. - Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. Nicht überschritten werden. Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen muss durch einen Gutachter schriftlich bestätigt werden. Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt und im Textteil des Bebauungsplans unter "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht" aufgenommen. Der Bebauungsplan sieht bereits die Freihaltung des Schutzstreifens vor und stellt sicher, dass bauliche Anlagen und andere unzulässige Tätigkeiten im Bereich der Gasfernleitungen ausgeschlossen sind. Die Auflagen und technischen Bestimmungen der terranets bw GmbH werden in den Planungsprozess integriert, und der erforderliche Gestattungsvertrag vor Inanspruchnahme des Schutzstreifens wird berücksichtigt.
		Zu Ihrer Information legen wir diesem Schreiben die Auflagen und Technischen Bestimmungen der terranets bw GmbH bei, die bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungen und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel zwingend beachtet und eingehalten werden müssen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erforderlich.

		Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an den Planungen. Für Rückfragen bezüglich unserer Anlagen stehen wir Ihnen unter der oben genannten Telefondurchwahl gerne zur Verfügung.	
		Auflagen und Bedingungen der terranets bw GmbH Der 10,00 m breite Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH (je 5,00 m beiderseits der Rohrachse) ist von jeglichen Gebäuden und baulichen Anlagen absolut frei zu halten. Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitung und der Kabel der terranets bw GmbH vor Ort ist deren Ausweisung oder Freilegung durch die terranets bw GmbH Betriebsanlage Mitte Industriestraße 9 74589 Satteldorf Telefon 07951 94 57-0 Telefon 07951 94 57-2322 (Herr von Gati) Telefax 07951 94 57 -2309 Jegliche Inanspruchnahme und Nutzungsänderung des Schutzstreifens bedarf der vorherigen schriftlichen Gestattung durch die Hauptverwaltung der terranets bw GmbH in Stuttgart.	Kenntnisnahme.
		Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Das Errichten von Zaunanlagen auf durchgehenden Streifenfundamenten ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH dürfen keine Geländeabtragungen vorgenommen werden. Geländeauffüllungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Gestattung. Baumanpflanzungen sind außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen. Strauch- und Buschpflanzungen sind im Schutzstreifenbereich vor ihrer Durchführung mit dem verantwortlichen Personal der terranets bw GmbH abzustimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in bebauten Gebieten ein ca. 1,00 m breiter Streifen über der Achse der Gasfernleitung zur Durchführung der jährlich vorgeschriebenen Leitungsabsaugung von Strauch- und Buschbepflanzungen freigehalten wird.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird berücksichtigt und im Textteil des Bebauungsplans unter "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht" aufgenommen.

		Die Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung zwingend zu beachten und einzuhalten. Gemäß diesen Bedingungen muss rechtzeitig vor Baubeginn die obengenannte Betriebsanlage der terranets bw GmbH verständigt werden. Hinweis: Den Stellungnahmen beigefügte Lage- und Leitungspläne sind in der Abwägungstabelle nicht dargestellt und liegen den Verfahrensunterlagen als Anlagen bei.	
4	Vodafone West GmbH, Düsseldorf, (mit Schreiben vom 10.12.2024)	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.11.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH wurde zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen erforderlich.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stuttgart, (mit Schreiben vom 12.12.2024)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter dem Punkt Versorgung entsprechend ergänzt, um die Sicherung und den Erhalt der bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur sicherzustellen.

		Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Hinweis: Den Stellungnahmen beigefügte Lage- und Leitungspläne sind in der Abwägungstabelle nicht dargestellt und liegen den Verfahrensunterlagen als Anlagen bei	
6	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) -, Freiburg, (mit Schreiben vom 16.12.2024)	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.
		1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. <u>Bodenkunde</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme. Die geotechnischen und hydrogeologischen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und im Textteil unter den Hinweisen ergänzt.
		2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw.	

		geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>2.1. Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des Oberjuras, welche überwiegend von quartären Ablagerungen aus Auenlehm, Holozänen Abschwemmmassen, Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen sowie Weißjura-Hangschutt überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sowohl in die Begründung als auch im Textteil unter den Hinweisen aufgenommen.
		Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieur-büro empfohlen.	Kenntnisnahme. Die Empfehlung zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen wird im Bebauungsplan durch einen Hinweistext aufgegriffen.
		<u>2.2. Hydrogeologie</u>	

		Auf die Lage von Teilen des Plangebietes in Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes „TB 1-5 Siebter Fuß“, Aufhausen, Stadtwerke HDH (LUBW Nr.: 135-152) wird hingewiesen. Die Schutzzone II einer Wasserfassung stellt einen sehr sensiblen Bereich für die Trinkwasserversorgung dar. Innerhalb der Zone II einer Fassungsanlage benötigt das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen oder weniger bis zur Fassungsanlage. Mit einem Eingriff in die Deckschichten wird die Schutz- und Reinigungswirkung der Deckschichten für das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser reduziert. Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebiets-verordnung) festgelegt. Auf die Lage des Plangebietes in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Fassungen im Brenztal“ mehrerer Kommunen (LUBW-Nr.: 135-001) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Die Planfläche liegt in einem Bereich, in dem das Grundwasser möglicherweise artesisch gespannt ist. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRB-Wissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Der Hinweis ist in der Begründung bereits berücksichtigt und wird im Textteil unter den Hinweisen ergänzt.
		2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärme-sonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sowohl in die Begründung als auch im Textteil unter den Hinweisen aufgenommen.
		2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.

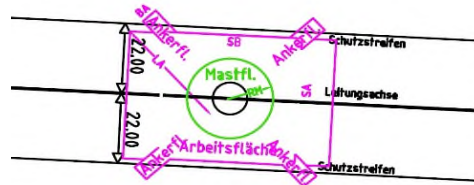
		3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop - Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme.
7	Regionalverband Ostwürttemberg, Schwäbisch Gmünd, (mit Schreiben vom 17.12.2024)	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Aus regionalplanerischer Sicht hat der Regional-verband Ostwürttemberg keine Bedenken oder Anmerkungen gegenüber der vorliegenden Planung.	Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.
8	Landesnatschutzverband und NABU, Stuttgart, (mit Schreiben vom 18.12.2024)	im Namen des LNV-Arbeitskreises Heidenheim und des NABU-Kreisverbands Heidenheim erhalten Sie anbei unsere Stellungnahme zu u. g. Vorhaben nach §3 Umweltrechtsbehelfsgesetz der anerkannten Verbände. Aus unserer Sicht steht dem gestellten Antrag des genannten Bebauungsplanverfahrens „Aalener Str./Königsbronnerstr., Heidenheim“ aus umwelt- und naturschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.	Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich
9	GB 62, Heidenheim, (mit Schreiben vom 19.12.2024)	nachfolgend die Stellungnahmen vom GB 62:	

		Stellungnahme der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses: Im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Aalener Straße/Königsbronner Straße" liegen Grundstücke, die sich in privatem Eigentum befinden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist offen, mit welchen Mitteln die in Privatbesitz befindlichen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans so neu geordnet werden können, dass dem Bebauungsplan entsprechende Baugrundstücke geschaffen werden können. Aus diesen Gründen kann ein gesetzliches Bodenordnungsverfahren derzeit nicht ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.
		Stellungnahme der Lika-Führenden Stelle: In der Auflistung fehlen die gelb markierten Flurstücke 769 und 765 der Flur Aufhausen. <u>Flur Aufhausen:</u> die Verkehrsflächen Aalener Straße (581, 661), Im Aschbach (652), Leimgrubenäcker (659), Königsbronner Straße (115, 654), Im Brühl (686) und die Wege 116, 195, 581/1, 654/2, 774, 788 sowie die sonstigen Grundstücke 115/1, 115/3, 115/5, 115/6, 117, 119, 120, 199, 200, 201, 202, 203/1, 204, 204/1, 205, 206/1, 208, 209, 210, 211, 211/1, 211/2, 213/2, 214, 214/1, 214/2, 216, 217, 653, 653/1, 653/2, 653/3, 656, 657, 657/1, 658, 660, 665, 687 Der rd. 37,1 ha große Geltungsbereich ist im Abgrenzungsplan dargestellt 	Der Korrekturhinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Ergänzungen werden in der Begründung vorgenommen und in den Planunterlagen berücksichtigt.
10	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Gmünd, (mit Schreiben vom 19.12.2024)	bezugnehmend auf die unten aufgeführte E-Mail vom 02.12.2024, teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Bedenken vorgebracht werden.	Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.

11	Netze BW, Stuttgart, (mit Schreiben vom 20.12.2024)	die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans verläuft eine 110-kV-Leitungsanlage der Netze BW GmbH. Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV) In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir folgenden Text zu übernehmen: Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb des ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.	Kenntnisnahme.
		Um die nicht sinnvoll bebaubaren Flächen im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitungsanlage zu nutzen, empfehlen wir die Flächen im Schutzstreifen als öffentliche und private Grünflächen (z.B. als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft) oder als Verkehrsflächen festzusetzen.	Kenntnisnahme. Im Schutzstreifen sind Landwirtschafts- und Verkehrsflächen vorgesehen.
		Jegliche Nutzungsänderungen im Schutzstreifen sind mit uns abzustimmen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden. Eine Leitungsauskunft kann unter http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft eingeholt werden, um evtl. vorhandene Kabel- und Rohrleitungen der Netze BW zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens mit einer Breite von je 25,0 m rechts und links der Leitungsachse nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) darzustellen.	Entsprechende Nutzungseinschränkungen sind im Textteil festgesetzt. Eine bauliche Nutzung ist ausgeschlossen.
		Die Maststandorte sind lagerichtig im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen. Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen geht aus beigefügtem Lageplan hervor. Im gesamten Bebauungsplan sind die Leitungsanschriften mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.	Wird berücksichtigt. Schutzstreifen, Leitung und Maststandorte werden im zeichnerischen Teil gemäß PlanZV dargestellt.

		Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Landwirtschafts- und Verkehrsflächen vorgesehen. Baufenster und Anpflanzungen sind nicht vorgesehen, weshalb wir der Lage der Baufenster und PFG- und PFB-Flächen zustimmen. Der Ausweisung von Landwirtschafts- und Verkehrsflächen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen.	Kenntnisnahme.
		1. Nachstehenden Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen: 1.1. Eine Errichtung von Gebäuden, PV-Anlagen, Zelten, Spielplätzen u. ä. ist im Schutzstreifen nicht zulässig. 1.2. Um die Standsicherheit des Mastes Nr. 24A nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 6,0 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45 ° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Der Mindestabstand für Verkehrsflächen (Geh- und Radwege, Parkflächen, Straßen) beträgt 6,0 m zur Mastmitte. Ein Anfahrschutz ist für Park- und Straßenflächen bei einer Entfernung <13,5 m zur Mastmitte vorzusehen. Der Mindestabstand für einen Anfahrschutz beträgt je 8,5 m zur Mastachse.	Festsetzungen gemäß Stellungnahme wurden vollständig in den Textteil übernommen. Fläche wird als freizuhaltender Bereich definiert
		1.3. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, müssen folgende Arbeitsflächen von Gebäuden, PV-Anlagen, Bundesautobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen und Gleisanlagen sowie von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft und Baumanpflanzungen freigehalten werden: - Arbeitsfläche an Tragmasten mit einer Seitenlänge von SA = 40,0 m und SB = 60 m	Kenntnisnahme.

- vier Ankerflächen mit jeweils einem BA = 5,0 m breiten und einem LA = 21,6 m langen Korridor mit einem Winkel von je 45 ° bzw. 135 ° zur Leistungsachse.



schematische Skizze für Mast-, Arbeits- und Ankerfläche

Die Flächen sollten nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.

1.4. Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühligem Anlagen (z.B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstallationen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanken, Zaunanlage, Metallteile mit Berührungsmöglichkeiten) beträgt 5 m. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterdungsanlage)

1.5. Die max. zulässigen Gebäudehöhen und erforderlichen Mindestabstände im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung regeln sich gem. DIN EN 50341 und sind im Einzelfall jeweils mit der Netze BW abzustimmen. Die Bauantragsunterlagen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. Untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung hinzuweisen.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt und im Textteil des Bebauungsplans unter "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht" aufgenommen.

		1.6. Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341. 1.7. Die max. Fahrzeughöhe einschl. Aufbauten/Antennen darf im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung 5,0 m nicht überschreiten. 1.8. Das derzeitige Geländeniveau darf innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung nicht verändert werden (keine Erhöhung). Sollte eine begründete Veränderung des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung vorliegen, so dürfen diese nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden. 1.9. Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern einen besonderen Mindestabstand und sind im Einzelfall mit der Netze BW abzustimmen.	Hinweis im Textteil verankert. Zustimmungsbefürftigkeit klargestellt. In die textlichen Festsetzungen übernommen.
		1.10. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich der Freileitung sind keine Bäume zulässig. Baumkronen höherer Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen. Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifens dürfen eine Höhe von 22 m nicht überschreiten, damit diese im Fall eines Umstürzens nicht mit den Leiterseilen kollidieren.	Bepflanzungsregelungen wurden vollständig in den Textteil übernommen. Es sind keine Bäume unterhalb der Leiterseile im Bestand noch geplant.
		2. Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen: 2.1. Voraussetzung für eine zukünftige Baufreigabe eines Bauvorhabens ist die Neuregelung der Dienstbarkeit auf dem betroffenen Grundstück. Die Neuregelung der Dienstbarkeit ist mit der Netze BW GmbH,	Hinweis aufgenommen. Zuständigkeit (Netze BW Karlsruhe) benannt.

		Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, E-Mail pgm-hochspannung@netze-bw.de zu klären. 2.2. Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall ist die Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe zu kontaktieren. 2.3. Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW (bauleitplanung@netze-bw.de) abzustimmen. 2.4. Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden. 2.5. Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen und Mastfundamenten einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu unseren Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung empfehlen wir dringlich einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, der nach VDE 0105 vorgegeben Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt und im Textteil des Bebauungsplans unter "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht" aufgenommen.
		2.6. Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag als auch das Anpflanzen von Bäumen- oder Sträuchern nur in Abstimmung mit der Netze BW zulässig.	Verbot wurde in den Textteil übernommen.

		2.7. Die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe/Gemische/Materialien (vgl. GHS) im Schutzstreifen, auch während der Bauzeit, ist nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig. 2.8. Eine Errichtung von Zelten und Spielplätzen im und angrenzend zum Schutzstreifen ist nicht zulässig. 2.9. Eine Errichtung von Sitzgelegenheiten im Bereich der Arbeitsfläche um Hochspannungsmasten ist unzulässig. 2.10. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.	
		2.11. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschlagen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Süd-HS (Tel.: 07461-709-607, E-Mail: Auftragszentrum-Sued-HS@netze-bw.de) mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zur Errichtung von Gebäuden ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen. Die max. Höhe für Baugeräte im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungsanlage beträgt 5,0 m. Diese Höhe darf nicht überschritten werden. Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.	Textlich vollständig übernommen. Bauarbeiten sind mit Netze BW abzustimmen.
		Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-	Wird im weiteren Verfahren gewährleistet. Beteiligung erfolgt.

		Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Hinweis: Den Stellungnahmen beigefügte Lage- und Leitungspläne (Maststandorte) sind in der Abwägungstabelle nicht dargestellt und liegen den Verfahrensunterlagen als Anlagen bei.	
12	Handwerkskammer Ulm , Ulm, (mit Schreiben vom 20.12.2024)	die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.
13	Polizeipräsidium Ulm , Ulm, (mit Schreiben vom 20.12.2024)	vielen Dank an der frühzeitigen Beteiligung am o.g. Bebauungsplanung „Aalener Str. / Königsbronner Str.“ in Heidenheim. Das Polizeipräsidium Ulm hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung, sofern einschlägige straßenverkehrs- und straßenrechtliche Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme.
		Exemplarisch aufgeführt die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-06), die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen und Radverkehrsanlagen (EFA und ERA) sowie die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05). Erfahrungsgemäß kommt es u.a. bei den nachfolgend aufgeführten Punkten bei Verkehrsschauen regelmäßig zu Problemen, wenn diese im Planungsverfahren unberücksichtigt geblieben sind: - Die Straßen innerhalb des Gewerbegebiets sollten insbesondere für größere Fahrzeuge gut befahrbar sein; im Besonderen ist an entsprechend angepasste Schleppkurven und/oder Wendemöglichkeiten zu denken. - Die Zufahrten / Einfahrten / Tore zu den Gewerbeflächen sind deshalb ausreichend groß zu dimensionieren. Parkflächen sind nicht direkt bis an die Zufahrten zu planen, um ausreichende Platz- und Sichtverhältnisse zum bevorrechtigten Verkehr, insbesondere beim Ein- und Ausfahren zu gewährleisten. - Bebauungen und Bepflanzungen, aber auch geparkte Fahrzeuge können die Sicht erheblich beeinträchtigen. Es wird empfohlen die freizuhaltenden Sichtfelder	Die grundsätzliche Zustimmung unter dem Vorbehalt der Einhaltung relevanter Verkehrsvorschriften und Richtlinien wurde zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan selbst enthält bereits Regelungen zu Stellplätzen und der Freihaltung von Sichtfeldern. Teilweise werden die Anregungen in dem Textteil übernommen (Die Abstände der Einfriedungen, Sichtfelder)

		bereits im Lageplan mit einzuzeichnen um sichtbehindernden Bebauungen/Bepflanzungen vorzubeugen. - Des Weiteren sind ggf. notwendige Aufstellflächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen. - Die Abstände der Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sollten mindestens 0,5m betragen. - Bei den Anbindungen an das bestehende Verkehrsnetz sollte darauf geachtet werden, dass die jeweiligen Vorfahrtregelungen durch bauliche Gestaltungen klar zum Ausdruck kommen. - Ausreichend groß dimensionierte straßenbegleitende Geh- und Radwege und eine Anbindung an eventuell bereits bestehende Radverkehrs- und Fußgängernetze sollte im Planverfahren Berücksichtigung finden; ggfls. ist eine Anbindung an entsprechende Verkehrsnetze in Erwägung zu ziehen.	
		Unabhängig davon erfolgt noch ein Hinweis der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle des Polizeipräsidium Ulm: Damit einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden - meist noch kostengünstig - mit einbezogen werden können, müssen Architekten und Bauherren umfassend und frühzeitig informiert werden. Durch textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beim Polizeipräsidium Ulm hingewiesen werden. Eine entsprechende Stellungnahme zur Bebauungsplanung kann Ihrerseits bei der Kriminalprävention des Polizeipräsidium Ulm angefordert werden. Erreichbarkeit Kriminalprävention des PP Ulm: 0731/188-1444 oder -1445 Montag – Freitag, 8:00 Uhr – 15:30 Uhr Ulm.pp.praevention@polizei.bwl.de	Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und dient als Serviceinformation für zukünftige Bauherren
14	Regierungspräsidium Freiburg -Referat 83-Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion- , Freiburg, (mit	Sie erhalten die Stellungnahme der höheren Forstbehörde zum o.g. Bauleitverfahren. Im Plangebiet befindet sich kein Wald.	

	Schreiben vom 02.01.2025)	Im Osten befindet sich an einer Ecke des Bebauungsplangebiets Wald in unmittelbarer Nähe. Im dortigen Bereich sind keine Baugrenzen eingezeichnet und die Nutzungsarten „Verkehrsfläche“ und „Landwirtschaft“ unterlegt. Wir weisen darauf hin, dass dort in einem kleineren Bereich im Falle einer Bebauung auf den Waldabstand von 30 m nach §4 (3) LBO geachtet werden muss, damit keine Gefährdungen für den, bzw. durch den Wald entstehen. Dies Stellungnahme ist mit der Forstbehörde im LRA Heidenheim abgestimmt und diese erhält eine Mehrfertigung.	Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Abstand eingehalten, keine Gefährdungen für Wald oder Bebauung vorgesehen.
15	Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen , Stuttgart, (mit Schreiben vom 10.01.2025)	die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem oben genannten Vorhaben Stellung. <u>straßenrechtlich</u> Die Stadt Heidenheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans, eine Überplanung des bestehenden Gebiets zu ermöglichen. Die Erschließung des Plangebiets ist über die bestehenden Anschlüsse an die B 19 innerhalb des Plangebiets vorgesehen (B 19/ Leimgrubenacker/ Im Brühl und B 19/ Hintere Kirchwiesen).	Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.
		Dem oben genannten Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden: • Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen in den Straßenräumen der Bundesstraße frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abgestimmt werden. • Gemäß § 9 Fernstraßengesetz) sind im Abstand von 20 m keine baulichen Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach §§ 14 und 23 BauNVO, usw. sowie für verkehrsfreie Vorhaben nach § 50 LBO. Dies ist in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen. • Das Zugang, Zu- und Ausfahrverbot entlang der Bundesstraße ist im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans weiterhin darzustellen. • Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden. • Falls die Werbeanlage beleuchtet werden soll, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße zu beeinträchtigen (Tag/Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken.	Die Zustimmung des Regierungspräsidiums unter den genannten Auflagen wurde zur Kenntnis genommen. Die Auflagen, insbesondere die Einhaltung der Bauverbotszone entlang der B 19 und die Regulierung von Werbeanlagen, sind für die Verkehrssicherheit und den Schutz der Bundesstraße von entscheidender Bedeutung. Sie werden im Bebauungsplan berücksichtigt, z.B. durch das Verbot von Werbeanlagen mit bewegtem Licht zur freien Landschaft. Die Einschätzung, dass keine maßgebenden Änderungen der Verkehrsstärken zu erwarten sind, ist ein zentraler Aspekt der verkehrlichen

		- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße nicht zugestimmt wird. - Durch die geplante Überplanung des Gebiets ist laut den vorliegenden Informationen mit keiner maßgebenden Änderung der Verkehrsstärken im Bereich des Plangebiets zu rechnen. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, geht deswegen davon aus, dass die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte B 19/ Leimgrubenäcker/ Im Brühl und B 19/ Hintere Kirchwiesen weiterhin gewährleistet wird.	Verträglichkeit. Im Verknüpfungsbereich wird das Anbauverbot von 20 m eingehalten. Das Anbauverbot wird im Planteil ergänzt.										
		luftrechtlich Luftrechtliche oder luftfahrttechnische Belange werden nicht tangiert. Dem oben genannten Vorhaben wird unsererseits zugestimmt. Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS).	Die Bestätigung, dass keine luftrechtlichen Belange betroffen sind, wurde zur Kenntnis genommen										
16	Landratsamt Heidenheim, Heidenheim, (mit Schreiben vom 15.01.2025)	Das Landratsamt Heidenheim übermittelt seine fachliche Stellungnahme zu folgendem Vorhaben: <table><tr><td>Stadt/Gemeinde</td><td>Stadt Heidenheim an der Brenz</td></tr><tr><td rowspan="3">Vorhaben</td><td>☐ Flächennutzungsplan</td></tr><tr><td>☒ Bebauungsplan „Aalener Straße/Königsbronner Straße“ der Stadt Heidenheim an der Brenz</td></tr><tr><td>☐ Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan</td></tr><tr><td>Fristablauf Stellungnahme</td><td>03.01.2025 (Fristverlängerung bis 22.01.2025)</td></tr><tr><td>Stellungnahme</td><td>☐ keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 bis 12</td></tr></table> Vorbemerkung Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten	Stadt/Gemeinde	Stadt Heidenheim an der Brenz	Vorhaben	☐ Flächennutzungsplan	☒ Bebauungsplan „Aalener Straße/Königsbronner Straße“ der Stadt Heidenheim an der Brenz	☐ Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan	Fristablauf Stellungnahme	03.01.2025 (Fristverlängerung bis 22.01.2025)	Stellungnahme	☐ keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 bis 12	Kenntnisnahme.
Stadt/Gemeinde	Stadt Heidenheim an der Brenz												
Vorhaben	☐ Flächennutzungsplan												
	☒ Bebauungsplan „Aalener Straße/Königsbronner Straße“ der Stadt Heidenheim an der Brenz												
	☐ Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan												
Fristablauf Stellungnahme	03.01.2025 (Fristverlängerung bis 22.01.2025)												
Stellungnahme	☐ keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 bis 12												

		Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben.	
		<u>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u> Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen teilweise Bedenken. <u>I. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht</u> (Ansprechpartnerin: Frau Rott, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1343) <u>1. Geschäftsbereich Wasser, Boden, Altlasten</u> <u>1.1. Wasserversorgung/Grundwasserschutz</u> <u>Hinweise</u> • Das Vorhaben liegt innerhalb der gemeinsamen Wasserschutzzone III (WSZ III) der Wasserfassungen im Brenztal (hier gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977, Nr. 51-WR VI 704/1) und innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes „Siebter Fuß“ der Trinkwasserfassungen der Stadtwerke Heidenheim AG sowie innerhalb der blauen Zone, welche in der Rechtsverordnung des Landratsamtes Heidenheim vom 29.07.2007 in § 4 Abs. 2 Nr. 1 geregelt ist. Diese Rechtsverordnungen sind zu beachten. • Es gilt allgemein der Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, WHG): Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass von abgestellten Fahrzeugen und Maschinen durch den Verlust von Schmierstoffen, Hydraulikölen oder Treibstoffen keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist. • Ein Umgang oder die Lagerung mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.	Den Anregungen wird zugestimmt. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und im Textteil unter den Hinweisen entsprechend ergänzt.

	• Auf die Gefährdungshaftung nach § 89 WHG wird ausdrücklich hingewiesen. <u>Nebenbestimmungen:</u> Für WSZ II gilt: • Alle am Bau Beteiligten sind vor Beginn der Maßnahme darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben in der WSZ II und III eines Wasserschutzgebiets stattfindet. Sie sind über die Auflagen zu unterweisen. • Die maximale Gründungstiefe für neu zu bauende Gebäude ist auf 1,50 m unter Geländeoberkante festgelegt. • Die mit der Maßnahme beauftragte Baufirma für die Gründungsarbeiten ist zur größtmöglichen Sorgfalt zu verpflichten und ausdrücklich auf die besonderen Gefahren für die Wasserversorgung durch die Baumaßnahmen hinzuweisen. Die Einweisung ist schriftlich zu bestätigen. • Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig. • Baumaschinen und Baugeräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Elektrisch betriebene Maschinen sind zu bevorzugen. • Reparieren, Warten, Reinigen und das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen sind nicht zulässig. • Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge, die zuvor in einer mit Schadstoffen belasteten Baustelle eingesetzt waren (z. B. Deponien, Altlastenflächen), sind vor dem Einsatz an der Baustelle einer Grundreinigung zu unterziehen und müssen frei von jeglichen Schadstoffen sein. • Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Baumaschinen und Gerätschaften eingesetzt werden, die mit Bio-Hydrauliköl betrieben werden. • Aus Vorsorgegründen ist eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln vorzuhalten. Für WSZ II und III gilt: • Erdarbeiten, Erdaufschlüsse und Bohrungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe, die Menge oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind anzeigepflichtig. Ein Anzeigeformular kann auf der Internetseite des Landratsamts Heidenheim unter dem Begriff „Bohranzeige“ heruntergeladen werden und ist üblicherweise vom beauftragten Ingenieurbüro bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. • Erdwärmesonden und Grundwasserentnahmen für den Betrieb von Brunnen oder Wärme-pumpen z. B. für die Gebäudebeheizung sind in den Wasserschutzgebietszonen I, II und III verboten und nicht genehmigungsfähig.	Die Hinweise und Nebenbestimmungen zum Grundwasser- und Wasserschutz in den Wasserschutzzonen II und III werden aufgrund ihrer rechtlichen Verbindlichkeit sowie der hohen Schutzbedürftigkeit der Trinkwasservorkommen als erforderlich eingestuft und vollständig übernommen.
--	---	--

		• Es dürfen keine Materialien verwendet werden, deren auswaschbare Bestandteile eine Verunreinigung oder sonstige Veränderung des Grundwassers besorgen lassen. • Das Versickern von Abwässern aus der lokalen Zement- bzw. Betonverarbeitung ist verboten. • Anfallendes Abwasser auf Baustellen ist über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abzuleiten oder zu sammeln und anderweitig einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. • Unfälle sind unverzüglich dem Landratsamt Heidenheim, untere Wasserbehörde, Tel. 07321/321-1308 zu melden. • Ist im Zuge der Bauarbeiten eine temporäre Grundwasserhaltung notwendig, bedarf diese einer wasserrechtlichen Genehmigung beim Landratsamt Heidenheim, untere Wasserbehörde (Kontakt: Wasserwirtschaft@Landkreis-Heidenheim.de). • Durch die Errichtung eines Tiefbauwerks kann an umliegenden Nachbargrundstücken eventuell durch (Stau)-Nässe ein Schaden entstehen. Die Haftung hierfür obliegt dem Bauherrn.	
		<u>1.2 Oberflächengewässer/Hochwasserschutz/Starkregen</u> Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Das Plangebiet liegt laut den Hochwassergefahrenkarten nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Dem Bebauungsplan kann unter Berücksichtigung des folgenden Hinweises zugestimmt werden: <u>Hinweis</u> Prinzipiell jede Bebauung, auch fernab von Gewässern, kann von einem Starkregenereignis betroffen sein. Starkregenereignisse sind lokal begrenzte Regenereignisse mit großer Niederschlagsmenge und hoher Intensität. Daher stellen sie ein nur schwer zu kalkulierendes Überschwemmungsrisiko dar. Das Vorhaben befindet sich in Tallage mit Abfluss zum Vorfluter Brenz hin. Mit wild abfließendem Wasser bei Starkregen ist zu rechnen. Auf Grundlage des von der Stadt Heidenheim an der Brenz erstellten Starkregenrisikomanagements und den daraus resultierenden Gefährdungslagen sollte ermittelt werden, welche Betroffenheiten für das Plangebiet ggf. bestehen. Entsprechende Hinweise sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, einschließlich einer Empfehlung für Bauherren, eigenverantwortliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen.	Die Hinweise zu potenziellen Starkregenereignissen und der Notwendigkeit eigenverantwortlicher Vorsorgemaßnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und im Textteil unter den Hinweisen entsprechend ergänzt.

	<u>1.3 Kommunales Abwasser/Niederschlagswasserbeseitigung</u> Mit dem Planentwurf besteht unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmung und des folgenden Hinweises Einvernehmen. <u>Nebenbestimmung</u> Ab einer Dachfläche von 50 m2 müssen Dächer aus beschichtete Metall gemäß DIN EN 10169:2010-2 über einen Korrosionsschutz von RC3 oder besser verfügen. Die Beschichtung muss aus Polyester, PVDF, Polyamid, Polyurethan oder vergleichbarem Material bestehen und eine Stärke von mindestens 25 µm aufweisen. Dieser Korrosionsschutz entspricht dem Stand der Technik. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verwendung eines nicht entsprechend korrosionsgeschützten Metaldaches zusätzliche Abwasserbehandlungsanlagen errichtet werden müssen und ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt werden muss. Bei Verwendung nicht geeigneter Baustoffe handelt es sich um einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 LBO. Dies kann bauordnungsrechtliche Maßnahmen in Form einer kostenpflichtigen Anordnung zur Nachrüstung oder zum Rückbau zur Folge haben. <u>Hinweis</u> Bei dezentraler Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. durch Versickerung) ist eventuell eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	Kenntnisnahme. Die Nebenbestimmung zum erforderlichen Korrosionsschutz von Metalldächern sowie der Hinweis zur möglichen wasserrechtlichen Erlaubnispflicht bei dezentraler Niederschlagswasserbeseitigung werden in die Begründung aufgenommen und im Textteil unter den Hinweisen entsprechend ergänzt.												
	<u>1.4 Altlasten</u> Neben den im Umweltbericht genannten Altlasten liegen fünf weitere Verdachtsflächen im Bereich der Altablagerung AA Östlich der B19, Müllplatz (H-74a): <table><tr><td>Dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht</td><td>Handlungsbedarf</td></tr><tr><td>AS Aalener Straße 4, Fensterbaubetrieb Friedrich</td><td>OU</td></tr><tr><td>AS Aalener Straße 6, Tankstelle</td><td>B— Anhaltspunkte, derzeit keine</td></tr><tr><td>AS Aalener Straße 28, Chemische Reinigung</td><td>OU</td></tr><tr><td>AS Aalener Straße 32 Heidenheim</td><td>B— Anhaltspunkte, derzeit keine</td></tr><tr><td>AS Königsbronner Straße 11, Kfz-Werkstatt Heidenheim</td><td>B— Anhaltspunkte, derzeit keine</td></tr></table>	Dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht	Handlungsbedarf	AS Aalener Straße 4, Fensterbaubetrieb Friedrich	OU	AS Aalener Straße 6, Tankstelle	B — Anhaltspunkte, derzeit keine	AS Aalener Straße 28, Chemische Reinigung	OU	AS Aalener Straße 32 Heidenheim	B — Anhaltspunkte, derzeit keine	AS Königsbronner Straße 11, Kfz-Werkstatt Heidenheim	B — Anhaltspunkte, derzeit keine	Die detaillierten Hinweise zu Altlasten wurden zur Kenntnis genommen, und die Planunterlagen werden um entsprechende Aussagen ergänzt.
Dem Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht	Handlungsbedarf													
AS Aalener Straße 4, Fensterbaubetrieb Friedrich	OU													
AS Aalener Straße 6, Tankstelle	B — Anhaltspunkte, derzeit keine													
AS Aalener Straße 28, Chemische Reinigung	OU													
AS Aalener Straße 32 Heidenheim	B — Anhaltspunkte, derzeit keine													
AS Königsbronner Straße 11, Kfz-Werkstatt Heidenheim	B — Anhaltspunkte, derzeit keine													



AS Aalener Straße 4



AS Aalener Straße 6



AS Aalener Straße 28



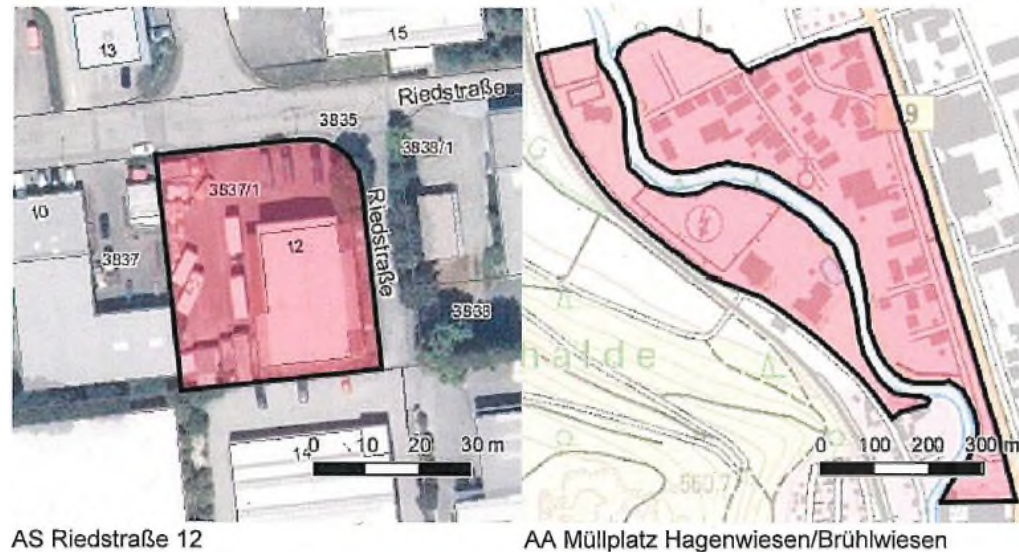
AS Aalener Straße 32

Kenntnisnahme.

		 AS Königsbronner Straße 11	Kenntnisnahme.
		Bei Flächen, die mit dem Handlungsbedarf „B (Belassen) — Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition“ bewertet sind, liegen Anhaltspunkte für eine Altlast vor. Im gegenwärtigen Zustand und bei derzeitiger Nutzung sind aber keine weiteren Maßnahmen erforderlich oder verhältnismäßig. Findet eine Veränderung der Gegebenheiten (Umnutzung, Aufgabe eines existierenden Betriebes, Entsiegelung, Aushubmaßnahmen etc.) statt, kommt die Fläche zur Wiedervorlage. Im Hinblick auf die vorgesehenen Veränderungen wird die Fläche neu eingestuft, es besteht ggf. das Erfordernis zur Durchführung einer orientierenden Untersuchung. Bei Flächen, die mit dem Handlungsbedarf „Orientierende Untersuchung (OU)“ bewertet sind, handelt es sich um altlastenverdächtige Flächen, die zur Ermittlung des Gefahrenpotenzials vor einer Veränderung der Gegebenheiten (Umnutzung, Aufgabe eines existierenden Gewerbebetriebes, Entsiegelung, Aushubmaßnahmen etc.) technisch zu untersuchen sind. Außerdem sind Altstandort „AS Riedstraße 12, Schlosserei“ sowie die Altablagerung „AA Müll-platz Hagenwiesen/Brühlwiesen“ bekannt. Der AS Riedstraße 12, Schlosserei ist mit dem Handlungsbedarf B (Belassen) — Entsorgungsrelevanz bewertet.	Der Anregung wird zugestimmt. Es werden Festsetzungen sowie Hinweise gem. der Stellungnahme in die Planunterlagen aufgenommen.

Die AA Müllplatz Hagenwiesen/Brühlwiesen ist mit dem Handlungsbedarf K (Kontrolle) – Überwachung des hinzunehmenden Schadens bewertet.

Mit der Einstufung als sogenannter B-Fall mit Entsorgungsrelevanz ist der Altlastenverdacht aus-geräumt. Punktuelle Untergrundverunreinigungen können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass mit entsorgungsrelevantem Aushubmaterial zu rechnen ist. Ferner können aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes für eine Versickerung Einschränkungen bestehen.



AS Riedstraße 12

AA Müllplatz Hagenwiesen/Brühlwiesen

1.5 Mineralische Abfälle

Folgende Nebenbestimmungen und Hinweise sind aus abfalltechnischer Sicht mit in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen:

Nebenbestimmungen

- Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Verwertung vor einer Deponierung zu prüfen (§ 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).
- Die Verwertung von mineralischen Abfällen wie Boden- oder Baustoffrecyclingmaterial hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Dabei ist zwischen Auffüllung (bodenähnliche Anwendung) und Aufschüttung (technisches Bauwerk) zu unterscheiden. Es gelten insbesondere die Regelungen der § 6 - 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Kenntnisnahme. Soweit nicht schon geschehen, werden die Anregungen zum Bodenschutz in die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.

		(BBodSchV) sowie der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), welche jeweils zum 01.08.2023 in Kraft getreten sind. Gemäß § 22 Abs. 2 der ErsatzbaustoffV besteht für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische, mit Ausnahme der in § 19 Abs. 6 Ziff. 1 - 5 genannten Stoffe, in festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten eine Anzeigepflicht. Der Verwender hat der zuständigen Behörde den Einbau vier Wochen vor Beginn des Einbaus elektronisch anzuzeigen. Eine Anzeige hat entsprechend des Musters der Anlage 8 der ErsatzbaustoffV zu erfolgen. Regelungen aufgrund §§ 51 - 53 WHG haben Vorrang. Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Verwender anhand der zusammengefassten Lieferscheine nach § 25 Abs. 1 der ErsatzbaustoffV die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten mineralischen Ersatzbaustoffe nach dem Muster in Anlage 8 – Abschlussanzeige der ErsatzbaustoffV gemäß § 22 Abs. 4 ErsatzbaustoffV an die Behörde zu übermitteln. Die Übermittlung hat unverzüglich elektronisch an die zuständige Behörde (Abfallrecht@Landkreis-Heidenheim.de) zu erfolgen.	
		<u>Hinweis</u> Zum Zweck der Abfallvermeidung ist ein Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m³ Bodenaushub abzuwägen. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden (§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz, LKreiWiG). Eine fehlende Berücksichtigung des Erdmassenausgleiches kann unter Umständen zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes aufgrund eines Abwägungsfehlers (Abwägungsausfalls) führen. Der Erdmassenausgleich ist als zu prüfender Belang bei der Planungsabwägung/dem Planungsermessen gemäß BauGB in die Abwägung mit einzubeziehen.	Kenntnisnahme.
		<u>1.6 Bodenschutz</u> Bei der Gestaltung des Plangebietes ist mit Boden und Fläche sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB, §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG). Hierzu sind ergänzend folgende Punkte mit in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen bzw. anzupassen:	Die Anregungen zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Soweit noch nicht erfolgt, werden sie in die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.

	• Der humose Oberboden ist von allen zu befestigenden Bauflächen abzutragen und gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. • Fahrzeugeinsätze auf Ober- und kulturfähigem Unterboden sind so zu planen, dass die mechanische Belastung und Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maß minimiert werden. Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden (i. d. R. bei halbfester, besser ab harter Konsistenz) durchgeführt werden. • Ober- und Unterboden sind getrennt auszubauen, nicht zu vermischen und möglichst vor Ort wieder schichtgerecht einzubauen. • Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zwischenzulagern. Die zulässigen Aufschütthöhen betragen für Oberboden ≤ 2 m und kulturfähigem Unterboden ≤ 3 m. Bei einer Zwischenlagerung von über drei Monaten ist eine Begrünung aus tiefwurzelnden, wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne) vorzusehen. Bodenmieten dürfen auf keinen Fall befahren werden. • Geplante Grünflächen oder Anlagen zur gärtnerischen Nutzung sind in einer verdichtungsarmen Verfahrensweise zu bearbeiten und sollen nicht als Arbeitsfläche oder Aushubzwischen-lager genutzt werden. • Zum Schutz vor Erosion sind unbebaute bzw. nicht befestigte Flächen zu begrünen (§ 9 LBO). <u>Hinweis</u> Bei Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche (inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) von insgesamt mehr als 5.000 m² auf den Boden eingewirkt wird, hat der Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antrag-stellung einzureichen. Bei zulassungsfreien Vorhaben (z. B. Erschließungsmaßnahmen) ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.	
	<u>2. Gewerbeaufsicht</u> Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem bestehenden Flächennutzungsplan. Die Gründe, die in der Begründung zum Bebauungsplan für die Änderungen aufgeführt sind, haben keine Immissionsrelevanz. Aus fachtechnischer Sicht des Immissionsschutzes bestehen daher keine Bedenken.	Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.

	<u>II. Wald und Naturschutz</u> (Ansprechpartner: Herr Laible, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390) <u>1. Naturschutz</u> <u>1.1 Schutzgebiete und Schutzgegenstände</u> Das östliche, teilweise angrenzende Flurstück 232, Flur 1, Heidenheim (2550), ist Bestandteil des FFH-Gebiets „Heiden und Wälder zwischen Aalen und Heidenheim“. Die untere Naturschutzbehörde schließt sich den Aussagen im Umweltbericht an, dass keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und dessen Arten zu befürchten sind. Eine FFH-Vorprüfung wurde bereits erstellt. Zudem wird ein Abstand von weit über 30 m zwischen der Bebauung und dem Wald eingehalten.	Kenntnisnahme.
	<u>1.2 Artenschutz</u> Rechtsgültige Bebauungspläne sind im gesamten Gültigkeitsbereich des zukünftigen Bebauungsplans vorhanden. Der Artenschutz wurde nach derzeitigem Kenntnisstand für die rechtsgültigen Bebauungspläne „Königsbronner Straße-Ost“ vom 15.08.2014 und „Königsbronner Straße“ vom 04.11.2011 abgearbeitet. Die damaligen Gutachten sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Abarbeitung der Artenschutzbelange ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des geplanten Bebauungsplans. Im Umweltbericht vom 15.11.2024 steht auf Seite 20: „Mit dem Vorkommen anspruchsvollerer Pflanzen- und Tierarten ist im Plangebiet somit nur in den Vegetationsflächen zu rechnen, die jedoch nicht verändert werden“. Mit einem Vorkommen in <u>bzw. an</u> bestehenden Gebäuden und deren Grünflächen kann ebenfalls gerechnet werden, vgl. auch die Website des Projekts „Artenschutz am Haus“ (Tübingen). Auch hier muss zwingend der Artenschutz bei Neubau-, Abriss- und Umbauarbeiten befolgt werden. Es sind die folgenden Punkte in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen: • Insektenfreundliche Beleuchtung (vgl. Umweltbericht vom 15.11.2024, Seite 18): Dazu sind Natrium-Dampflampen oder warmweiße LED-Lampen (mit möglichst geringem Blauanteil; optimal 1600-2200 K; max. 3000 K) zu verwenden. Um Insektentötungen zu vermeiden, sind Leuchtgehäuse zu wählen, die dicht sind, sodass keine Insekten eindringen können (Schutzklasse	Die vorgeschlagenen Ergänzungen zum Artenschutz werden übernommen. Eine Aufnahme der genannten Punkte in den Textteil und die Begründung des Bebauungsplans ist sachgerecht und erforderlich. In den damaligen Verfahren wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde keine artenschutzrechtlichen Gutachten gefordert; folglich wurden entsprechende Untersuchungen weder beauftragt noch vorgelegt.

		IP 65) und eine Oberflächentemperatur von max. 40 °C (104 °F) erreichen, um den Hitzetod zu verhindern. Die Leuchtstärke darf nicht höher als unbedingt erforderlich sein. Eine Abstrahlung nach oben oder in angrenzende Vegetationsstrukturen ist zu verhindern. Die Nutzungszeit ist auf die tatsächlich benötigte Zeit zu begrenzen (durch Schalter, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien). Es ist im Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.09. ganztägig und vom 01.10. bis zum 31.03. in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist (vgl. § 21 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, NatSchG). • Vogelschutzglas: Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende Gestaltung des Neubaus das Risiko eines signifikant erhöhten Vogelschlags ausgeschlossen werden kann (z. B. keine Eckverglasungen, Verwendung von Milchglas etc.). Sollten Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten, so werden im Nachhinein Maßnahmen, wie z. B. das Bekleben von Glasfronten mit entsprechenden Folien, notwendig. Ergänzend wird auf die Broschüre des LBV „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ sowie auf die Internetseite vogelglas.vogelwarte.ch verwiesen. • Schottergartenverbot: Gärten müssen insektenfreundlich gestaltet werden. Schottergärten sind gemäß § 21a NatSchG unzulässig. • Bei den unbebauten Bereichen sind im Rahmen der Baugenehmigung artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen, da der Zeitpunkt sowie die Art und Weise des Eingriffs derzeit nicht abschätzbar sind (vgl. Umweltbericht vom 15.11.2024, Seite 20). Auch bei Abriss-, Grabungs-, Rodungs- und Sanierungsarbeiten ist der Artenschutz stets zu befolgen. Weitere Hinweise finden Sie auf der Website des Projekts „Artenschutz am Haus“ (Tübingen).	
		<u>1.3 Eingriffsregelung</u> Nach aktuellem Kenntnisstand erhöht sich weder die Grundflächenzahl (GRZ), noch fallen Pflanzgebote oder Grünflächen weg. Zudem kommen keine neuen Flächen hinzu. Somit ist' kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich. Das Landschaftsbild wird aufgrund der weitestgehend bestehenden Bebauung auch nicht weiter beeinträchtigt.	Kenntnisnahme.

		<u>2. Wald</u> Im nordöstlichen Bereich bei Flurstück 807/5 reicht der Geltungsbereich des Bebauungsplans bis auf wenige Meter an das benachbarte Waldgrundstück 232/0 heran. Gemäß § 4 Abs. 3 LBO muss mit Gebäuden und mit baulichen Anlagen mit Feuerstätten ein Abstand von mindestens 30 m zum Wald eingehalten werden. Im genannten Bereich sind derzeit keine Bebauungen zulässig. Es bestehen deshalb keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Im genannten Bereich (30 m zum Wald) ist derzeit keine Bebauungen vorgesehen.
		<u>III. Landwirtschaft</u> (Ansprechpartner: Herr Fink, Fachbereich 33, Tel.: 07321 321-1340) Zum vorliegenden Bebauungsplan werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Die überplante Fläche ist bereits Bestandteil von Bebauungsplänen und auch in weiten Teilen bebaut. Aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde sollten folgende Punkte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden und ggfs. in die Planunterlagen aufgenommen werden: In der Begründung wird unter Ziffer 8.5 „Landwirtschaftlicher Verkehr“ dargestellt, dass die landwirtschaftlichen Flächen östlich des Plangebiets weiterhin über die vorhandenen bzw. geplanten Feldwege erreicht werden können. Wichtig ist die dauerhafte Erreichbarkeit der Flächen, um sicherzustellen, dass Feld- und Erntearbeiten zum erforderlichen Zeitpunkt möglich sind. Hierzu sind die Bewirtschafter frühzeitig in die Planungen miteinzubeziehen und Absprachen über den zeitlichen Verlauf der Bauarbeiten zu treffen. Es ist sicherzustellen, dass die Feldwege dem landwirtschaftlichen Verkehr vorbehalten bleiben und die Zuwegungen und Zufahrten in ausreichender Breite zu nutzen sind (z. B. über Parkregulierungen).	Kenntnisnahme. Die Dauerhafte Erreichbarkeit ist durch die neue Wegeführung gewährleistet.
		Der Textteil sollte um einen Hinweis auf die Vorgaben zur Photovoltaikpflicht des § 24 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) ergänzt werden, um die Erfordernis des Beitrags zur Energiewende und zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und damit zum Schutz von Grund und Boden hervorzuheben.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in den Planunterlagen unter den Hinweisen und in die Begründung aufgenommen.
		Die untere Landwirtschaftsbehörde geht davon aus, dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den bestehenden Planungen erforderlich werden. Falls ein weiterer naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich werden sollte, wird davon ausgegangen, dass dieser innerhalb des Plangebietes erfolgt	Kenntnisnahme. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

		und dafür keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Sollten dennoch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, weist die untere Landwirtschaftsbehörde bereits zu diesem Stand des Verfahrens darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen ist. Es sind alle Möglichkeiten einer Aufwertung von Maßnahmen und Flächen auszunutzen, bevor eine Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen wird, um somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Boden Rechnung zu tragen.	
		<u>IV. Mobilität und Straßenbau</u> (Ansprechpartner: Herr Rill, Fachbereich 34, Tel.: 07321 321-2438) Das vorgesehene Bebauungsplangebiet liegt im südlichen Bereich (bis zur Kreuzung Hintere Kirchwiesen/B 19, Königsbronner Straße/Aufhausener Straße) innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt Schnaitheim. Im nördlichen Bereich (ab der Kreuzung Leimgrubenäcker/B 19, Aalener Straße/Im Brühl) befindet sich das Plangebiet im sogenannten Verknüpfungsbereich und im übrigen Abschnitt an freier Strecke der B 19 und damit straßenrechtlich außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Schnaitheim bzw. Aufhausen (V NK 7327 035 - NNK 7226005). Es gilt das Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Der Fachbereich Mobilität und Straßenbau ist als Straßenbaulastträger für den Betrieb und die Unterhaltung der B 19 zuständig. Für die Gemeindestraßen ist die Stadt Heidenheim an der Brenz die zuständige Straßenbaubehörde. Nach den vorgelegten Planunterlagen soll die verkehrliche Erschließung des geplanten Bebauungsplangebietes wie bisher ausschließlich über die bestehenden, oben genannten Knotenpunkte der B 19 erfolgen. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen: • Die Erstellung von Versorgungsleitungen für das Baugebiet darf nicht über die B 19 erfolgen.	Kenntnisnahme. Soweit nicht schon geschehen, werden die Anregungen zum Bodenschutz in die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.

		- Die Entwässerung des Bebauungsplangebiets darf nicht auf die Fahrbahn der B 19 geleitet werden. - Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, ist Straßenbaubehörde des Straßenbaulastträgers der B 19. Insoweit ist das Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf dem üblichen Verfahrensweg zu beteiligen.	Die Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird gewährleistet.
		<u>V. Kreisabfallwirtschaftsbetrieb</u> (Ansprechpartner: Frau Hörger, Tel.: 07321 9505-18) Es ist darauf zu achten, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege sowie Wendeanlagen für die Sammlung von Abfällen (DGUV 214-033) eingehalten werden. Straßen ohne Wendemöglichkeiten für ein Müllfahrzeug werden nicht angefahren. Die betroffenen Haushalte/Betriebe sind darüber zu informieren, dass die Abfalltonnen an festgelegte Sammelplätze gebracht werden müssen. Sollten von der Bauplanung umliegende Gebiete betroffen sein, so ist darauf zu achten, dass damit keine Einschränkungen der bestehenden Regelungen in diesem Gebiet im Hinblick auf die Abfallentsorgung (Anfahrbarkeit der Grundstücke durch die Müllfahrzeuge, Plätze für die Müllbehälter usw.) einhergehen. Grundsätzlich wird darum gebeten, ausreichend Platz für die Abfallentsorgungsgefäße und zur Abholung bereitzustellender Abfälle einzuplanen. Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wird frühzeitig darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG (Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen) bei der zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen.	Kenntnisnahme.

17	Zweckverband Landeswasserversorgung , Stuttgart, (mit Schreiben vom 16.01.2025)	<table><tr><td>Vorgang:</td><td>JIRA 2024/395 BBP Aalener Straße / Königsbronner Straße in HDH (Vorwurf)</td></tr><tr><td>Betroffene LW-Anlagen:</td><td>LW-Trinkwasserleitung Druckleitung 2, DN 900 St, Stemmuffenverbindungen (erschütterungsempfindlich), mit 6 beiliegenden Kabelschutzrohren 50 PE LW-Trinkwasserleitung Druckleitung 1, DN 900 GG (wird aktuell in Stahl erneuert), mit 2 beiliegenden Kabelschutzrohren 50 PE Schachtbauwerke Nr. 1.074 und 2.099 mit Entleerungsleitung DN 200/300 in den Kanal der Königsbronner Straße</td></tr></table> Vorbemerkung: Für die Erschließung des Baugebiets Leimgrubenäcker wurde die vorhandene LKW-Zufahrt zur Stromgewinnungsanlage der LW (Kreuzbühlweg) aufgegeben. Als Ersatz wurde seitens der Stadt Heidenheim eine Zufahrt für LKW-Verkehr über die Königsbronner Straße zugesagt. Im aktuellen BBP-Entwurf muss die Fortführung der Königsbronner Straße ab Einmündung der Straße Leimgrubenäcker in nördliche Richtung zur Stromgewinnungsanlage der LW entsprechend ausgebaut werden.	Vorgang:	JIRA 2024/395 BBP Aalener Straße / Königsbronner Straße in HDH (Vorwurf)	Betroffene LW-Anlagen:	LW-Trinkwasserleitung Druckleitung 2, DN 900 St, Stemmuffenverbindungen (erschütterungsempfindlich), mit 6 beiliegenden Kabelschutzrohren 50 PE LW-Trinkwasserleitung Druckleitung 1, DN 900 GG (wird aktuell in Stahl erneuert), mit 2 beiliegenden Kabelschutzrohren 50 PE Schachtbauwerke Nr. 1.074 und 2.099 mit Entleerungsleitung DN 200/300 in den Kanal der Königsbronner Straße	Der Anregung, die Fortführung der Königsbronner Straße in nördlicher Richtung zur Stromgewinnungsanlage der LW im Bebauungsplan zu berücksichtigen, wird zugestimmt. In der Planung der Verkehrsflächen wird die notwendige infrastrukturelle Maßnahme integriert. Die nördliche Verlängerung der Straße wird im Bebauungsplan angepasst, um die LKW-Zufahrt weiterhin zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der Verkehrsqualität und -sicherheit wird die Breite der nördlichen Verlängerung auf 5 Meter festgelegt. Diese Anpassung berücksichtigt den Bedarf für den LKW-Verkehr und sorgt dafür, dass der Zugang zur Stromgewinnungsanlage reibungslos möglich bleibt, während gleichzeitig den Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur entsprochen wird.
Vorgang:	JIRA 2024/395 BBP Aalener Straße / Königsbronner Straße in HDH (Vorwurf)						
Betroffene LW-Anlagen:	LW-Trinkwasserleitung Druckleitung 2, DN 900 St, Stemmuffenverbindungen (erschütterungsempfindlich), mit 6 beiliegenden Kabelschutzrohren 50 PE LW-Trinkwasserleitung Druckleitung 1, DN 900 GG (wird aktuell in Stahl erneuert), mit 2 beiliegenden Kabelschutzrohren 50 PE Schachtbauwerke Nr. 1.074 und 2.099 mit Entleerungsleitung DN 200/300 in den Kanal der Königsbronner Straße						
		Am östlichen Rand des BBP am Rand des Gewerbegebiets (graue Fläche) ist ein Weg über der LW-Druckleitung 2 mit beiliegenden Kabelschutzrohren mit parallel verlaufender Grünzone geplant. Hier ist zu beachten, dass die vorhandene Überdeckung der Rohrleitung nicht verändert werden darf. Der Weg ist im Bereich des Schachtbauwerks 2.099 ist so auszubilden, dass die Schachteinstiege jederzeit zugänglich sind und kein Oberflächenwasser in den Schacht eingeleitet wird. Im Bereich der Gartengrundstücke gelten auch die nachfolgend aufgeführten Abstände und Auflagen.	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan berücksichtigt dies durch entsprechende Festsetzungen zu Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sowie zur Ausgestaltung der Wegeflächen. Die Zugänglichkeit zu Schachtbauwerken bleibt dauerhaft gewährleistet.				
		Flächennutzungsplan, Bebauungsplan und Errichtung von Bauwerken: Zur Instandhaltung der LW-Wasserversorgungsanlagen sowie zum Schutz der angrenzenden Bauwerke und Bäume gelten folgende Mindestabstände: • Achse LW-Trinkwasserversorgungsleitungen – Außenhülle Bauwerk: 8 m • Pflanzhinweise siehe unten	Der Bebauungsplan berücksichtigt diesen Abstand in den Festsetzungen zum Schutzstreifen entlang der Leitungstrasse.				

	Leitungskreuzungen: • Kreuzungswinkel möglichst rechtwinklig • Lichter Mindestabstand: 50 cm zu LW-Trinkwasserleitungen • i. d. R. nur in offener Bauweise zulässig, Abweichung hiervon nur nach gesonderter Ab-sprache und Genehmigung durch die LW. • Abwasserleitungen müssen unterhalb von LW-Trinkwasserleitungen liegen. Abweichung hiervon nur nach gesonderter Absprache und Genehmigung durch die LW. • Alle kreuzenden Kabel sind im Kreuzungsbereich 4 m links und rechts unserer Rohrleitungsachsen in einem Schutzrohr zu führen. • Über alle neu verlegten Rohrleitungen und Kabel sind Kabelwarnbänder fachgerecht zu verlegen. Schutzstreifen: • Aus dem technischen Regelwerk (DVGW 400-1) bzw. der im Grundbuch eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ergibt sich ein Schutzstreifen von 2 x 5 m beiderseits der LW-Leitungsachse. <table><tr><th><i>Nennweite</i></th><th><i>Schutzstreifenbreite</i></th></tr><tr><td><i>bis DN 400</i></td><td><i>2 x 3 m</i></td></tr><tr><td><i>Über DN 400 bis DN 600</i></td><td><i>2 x 4 m</i></td></tr><tr><td><i>Über DN 600</i></td><td><i>2 x 5 m</i></td></tr></table>	<i>Nennweite</i>	<i>Schutzstreifenbreite</i>	<i>bis DN 400</i>	<i>2 x 3 m</i>	<i>Über DN 400 bis DN 600</i>	<i>2 x 4 m</i>	<i>Über DN 600</i>	<i>2 x 5 m</i>	Die technischen Vorgaben für Leitungskreuzungen wurden berücksichtigt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan enthalten entsprechende Regelungen zu Mindestabständen, Schutzrohrführung und Einbauvorschriften, um den Leitungsschutz dauerhaft zu gewährleisten.
<i>Nennweite</i>	<i>Schutzstreifenbreite</i>									
<i>bis DN 400</i>	<i>2 x 3 m</i>									
<i>Über DN 400 bis DN 600</i>	<i>2 x 4 m</i>									
<i>Über DN 600</i>	<i>2 x 5 m</i>									
	• Dauerhafte Geländeänderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zulässig. Kurzzeitige baubedingte Geländeänderungen nur nach gesonderter Absprache und Genehmigung durch die LW • Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden. • Der LW-Schutzstreifen darf nicht mit Baumaschinen befahren werden, ausgenommen befestigte Wege/Baustraßen. • Im Schutzstreifen beiderseits der LW-Leitungsachse dürfen bis 1 m über dem Rohrscheitel nur leichte Verdichtungsgeräte nach DWA-A 139 oder selbstverdichtenden Flüssigboden (nach H ZFSV der FGSV) verwendet werden. Parallelverlegungen: • Nur außerhalb der LW-Schutzstreifen	Die Anforderungen an die Geländehöhen im Schutzstreifen wurden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird ein Verbot dauerhafter Geländeänderungen im 4–5 m breiten Schutzbereich beidseits der Leitungstrasse festgesetzt. Kurzzeitige Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsträgers möglich. Die Festsetzungen schließen Lagerung, Aufstellung von Kranen sowie Baumaschinenverkehr außerhalb befestigter Flächen im Schutzstreifen ausdrücklich aus.								

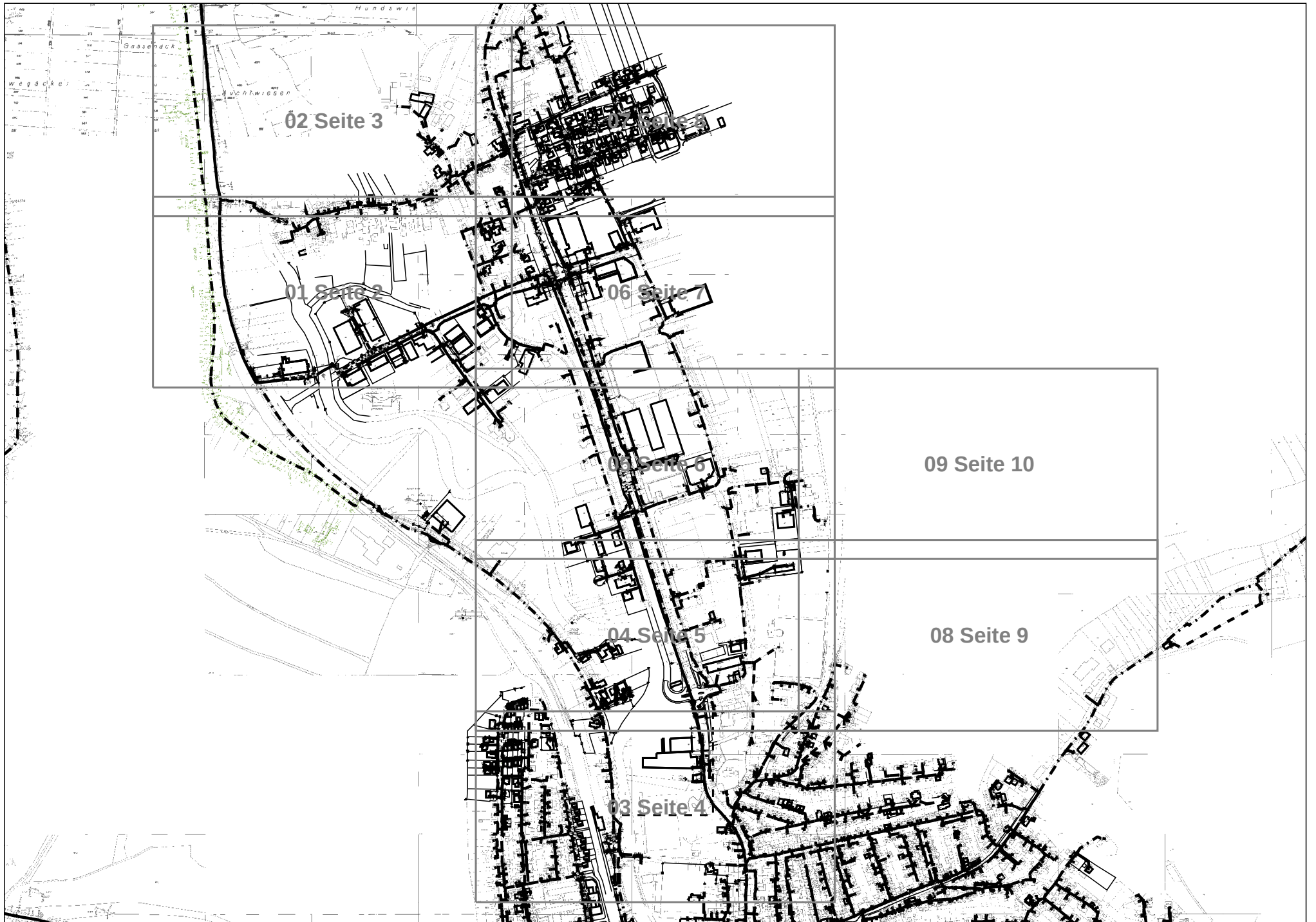
		Bei zwingender Unterschreitung an Engstellen darf der lichte horizontale Abstand 1,0 m nicht unterschreiten	
		Bepflanzungen: - Außenhülle LW-Trinkwasserversorgungsleitungen zu kleinkronigen Bäumen oder Bäumen mit Höhe von ≤ 6 m im ausgewachsenen Zustand: 2,5 m - Außenhülle LW-Trinkwasserversorgungsleitungen zu großkronigen Bäumen oder Bäumen mit einer Höhe von > 6 m im ausgewachsenen Zustand: 4 m	Die Pflanzabstände zu den LW-Leitungen wurden übernommen. Die Pflanzmaßnahmen im Bebauungsplan sind im Bereich der Leitungsachsen auf einen Abstand von mindestens 2,5 m bzw. 4 m (je nach Baumtyp) begrenzt.
		Sonstiges: - Die LW-Anlagen, insbesondere die Schachtanlagen, müssen jederzeit zugänglich sein. - Die Funktion der LW-Entwässerungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden. - Vor Baubeginn ist rechtzeitig, mindestens eine Woche im Voraus, die Betriebsstelle Essingen, Tel. +49 (7365) 9228-0 zu informieren. - Arbeiten im gesamten LW-Leitungsbereich sind nur unter LW-Aufsicht gestattet. - Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bestandsunterlagen der LW umgehend, unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Hinweis: Den Stellungnahmen beigefügte Lage- und Leitungspläne sind in der Abwägungstabelle nicht dargestellt und liegen den Verfahrensunterlagen als Anlagen bei.	Die dauerhafte Zugänglichkeit von Schachtbauwerken ist durch entsprechende Festsetzungen gesichert. Der Schutz vor Oberflächenwasser wird über technische Anforderungen an die Gestaltung der Flächen berücksichtigt.
17	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 - Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz -, Stuttgart, (mit Schreiben vom 22.01.2025)	es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/) erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:	Kenntnisnahme.
		Mit o.g. Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Überplanung des bestehenden Areals entlang der Aalener Straße und Königsbronner Straße in Heidenheim geschaffen werden. Die bisher bestehenden	Die Hinweise des Regierungspräsidiums werden zur Kenntnis genommen. Die Ausschlüsse

		Bebauungspläne werden als Grundlage in die o.g. Planung übernommen und insbesondere im Rahmen der textlichen Festsetzungen angepasst. Begrüßt wird der generelle Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel innerhalb des Plangebiets zum Schutz und zur Stärkung des zentrenrelevanten Einzelhandels in der Innenstadt. Wir weisen darauf hin, dass der auf § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO gestützte Ausschluss von bestimmten Arten von Nutzungen stets hinreichend städtebaulich begründet sein sollte. Auch die einzelnen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung müssen für sich betrachtet dem Gebot der städtebaulichen Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB genügen. Mit Blick auf die Fortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 verweisen wir auf die künftige Regelung zur Agglomeration nach Plansatz 2.4.10.7 (Z) Regionalplan. Danach sind mehrere, auch kleinflächige, Einzelhandelsansiedlungen als Einzelhandelsgroßprojekt zu behandeln, sofern ein räumlich funktionaler Bebauungszusammenhang besteht und dadurch negative raumordnerische Auswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund dessen, dass vorliegend lediglich der aktuelle Bestand an Verkaufsflächen festgesetzt wird und künftig keine Verkaufsflächenerweiterungen zulässig sind, kann die Planung auch unter Berücksichtigung der künftigen Agglomerationsregelung mitgetragen werden. Bei künftigen Erweiterungen der Verkaufsfläche wäre die Agglomerationsregel hingegen zu beachten.	und Zulässigkeiten von Einzelhandelsnutzungen sind städtebaulich im Hinblick auf die Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsstruktur sowie die Gebietsverträglichkeit begründet (vgl. Begründung, Abschnitt „Art der baulichen Nutzung“). Der Bebauungsplan übernimmt keine Verkaufsflächenerweiterungen, sondern bildet den bestehenden Bestand ab. Eine Agglomerationswirkung im Sinne des künftigen Regionalplans Ostwürttemberg 2035 ist damit nicht zu erwarten. Künftige Erweiterungen oder Neuplanungen werden bei Bedarf unter Berücksichtigung der dann geltenden regionalplanerischen Regelungen geprüft.
		<u>Textliche Festsetzungen Ziff. 1.5</u> Im GE2 sind nach den hier geplanten textlichen Festsetzungen Lebensmitteldiscounter mit einer max. Verkaufsfläche von 700 m² sowie Getränkemärkte mit einer max. Verkaufsfläche von 500 m² zulässig. Diese Festsetzung sollte im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung zu den Festsetzungsmöglichkeiten in Gewerbegebieten nochmals überarbeitet werden. In einem Gewerbegebiet kann über die Regelungen der § 1 Abs. 5, Abs. 9 BauNVO eine Ausdifferenzierung nur für anerkannte Anlagentypen erfolgen. Verkaufsflächenbegrenzungen oder -obergrenzen kommen insoweit in aller Regel nicht in Betracht, es sei denn, dass die Betriebe unter bzw. über einer bestimmten Größe generell oder jedenfalls unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse eine bestimmte Art baulicher Anlagen darstellen. Die jeweiligen raumordnungsrechtlich noch verträglichen maximalen Betriebsgrößen lassen sich demgegenüber z.B. über die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit einer höchstzulässigen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die bislang vorgesehenen Verkaufsflächenobergrenzen für Lebensmitteldiscounter und Getränkemärkte im Gewerbegebiet GE2 werden aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zu den Festsetzungsmöglichkeiten in Gewerbegebieten nicht weiterverfolgt. Die Steuerung zentrenrelevanter Einzelhandelsnutzungen erfolgt über die allgemeinen Festsetzungen in Ziff. 1.1 des Bebauungsplans. Hierdurch wird eine qualitative Steuerung der zulässigen Einzelhandelsnutzungen gewährleistet und gleichzeitig den

		Ausnutzbarkeit nach Grund- und/oder Geschossfläche erreichen. Mit diesen Parametern lassen sich gesamt- oder sortimentsbezogene Verkaufsflächenobergrenzen zwar nicht quadrameterscharf, aber doch noch in einer für die Einhaltung der Raumordnungsziele ausreichenden Größenordnung steuern (vgl. hierzu VGH Mannheim, Urt. v. 21.09.2010, AZ 3 S 324/08, Juris Rn. 41 f.)	Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung Rechnung getragen. Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung werden entsprechend angepasst.
		<u>Textliche Festsetzung Ziff. 1.9</u> Das SO1 beinhaltet verschiedene großflächige Einzelhandelsnutzungen. Die damit einhergehende textliche Festsetzung ist nach der Rechtsprechung unzulässig und sollte überarbeitet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist nur eine vorhaben- bzw. grundstücksbezogene und keine gebietsbezogene Kontingentierung der Einzelhandelsnutzungen in den textlichen Festsetzungen zulässig (BVerwG v. 03.04.2008, Az. 4 CN 3/07, Juris Rn. 17; Fortführung durch BVerwG v. 17.10.2019, Az. 4 CN 8/18). § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, die höchstzulässige Verkaufsfläche für das jeweilige Grundstück im Bebauungsplan in der Form festzusetzen, dass in einem Sondergebiet die maximale Verkaufsflächengröße im Verhältnis zur Grundstücksgröße durch eine Verhältniszahl (z.B. 0,3/0,5) festgelegt wird, sofern dadurch die Ansiedlung bestimmter Einzelhandelsbetriebstypen und damit die Art der baulichen Nutzung im Sondergebiet geregelt werden sollen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass das SO1 nochmals in Teilbereiche untergliedert wird, in denen jeweils ein Betrieb mit einer bestimmten Verkaufsoberflächengrenze für zulässig erklärt wird. Aufgrund der Ausführungen in der Begründung zum SO1 und SO2 gehen wir davon aus, dass in den Angaben zur zulässigen max. Verkaufsfläche im Rahmen der textlichen Festsetzungen bereits die geringfügige Erweiterungsmöglichkeit von 4% enthalten ist. Mit Blick auf die Zulässigkeit zentrenrelevanter Sortimente als Randsortimente der Hinweis, dass die max. Zulässigkeit von 800 m², die sich aus der Begründung ergibt, nicht in den textlichen Festsetzungen enthalten ist und entsprechend ergänzt werden sollte.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen zu SO1 werden entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts überarbeitet. Die Verkaufsflächensteuerung erfolgt vorhaben- bzw. grundstücksbezogen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO durch eine Gliederung in flurstücksbezogene Teilbereiche mit jeweils festgesetzten Verkaufsflächenobergrenzen anhand von Verhältniszahlen. Die zulässige Erweiterungsmöglichkeit von bis zu 4 % ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen und wird entsprechend klargestellt. Zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzung werden zentrenrelevante Randsortimente in SO1 und SO2 auf maximal 10 % der tatsächlichen Verkaufsfläche sowie höchstens 800 m² begrenzt. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden entsprechend angepasst.
		Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel	Kenntnisnahme. Die Planung berücksichtigt die Vorgaben des Bundesraumordnungsplans

		Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.	Hochwasser, des LEP 2002 und des Regionalplans. Technische Nachweise zum Hochwasserschutz sind vorhanden.
		<u>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</u> Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Frau Lisa-Marie Schweizer und Herr Daniel Kößler: 0711-904-10031 und 0711-904-10029, StEWK@rps.bwl.de Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher, Tel.: 0711/904-12420, Raimund.Butscher@rps.bwl.de Abt. 3 – Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle, 0711/904-13207, Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe, 0711/904-14242, Referat_42_SG_4_Technische_Straassenverwaltung@rps.bwl.de Abt. 5 – Umwelt Frau Birgit Müller, 0711/904-15117, Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 – Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch, 0711/904-45170, ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de	Kenntnisnahme.
		Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	Kenntnisnahme. Digitale Planunterlagen werden nach Rechtskraft übermittelt. Hinweis wird umgesetzt.

		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.	Die Beteiligung des Regierungspräsidiums wird gewährleistet.
--	--	---	---





	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	6		
	TI NL	Südwest	VsB		Sicht	Lageplan
	Bemerkung:	PTI	Stuttgart	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab 1:2500
		ONB	Heidenheim	Datum	12.12.2024	Blatt 2



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag			
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	6
	TI NL	Südwest	VsB	
			Sicht	Lageplan
Bemerkung:	PTI	Stuttgart	Name	Beck.Bernd Marco Maak
	ONB	Heidenheim	Datum	12.12.2024
			Maßstab	1:2500
			Blatt	3



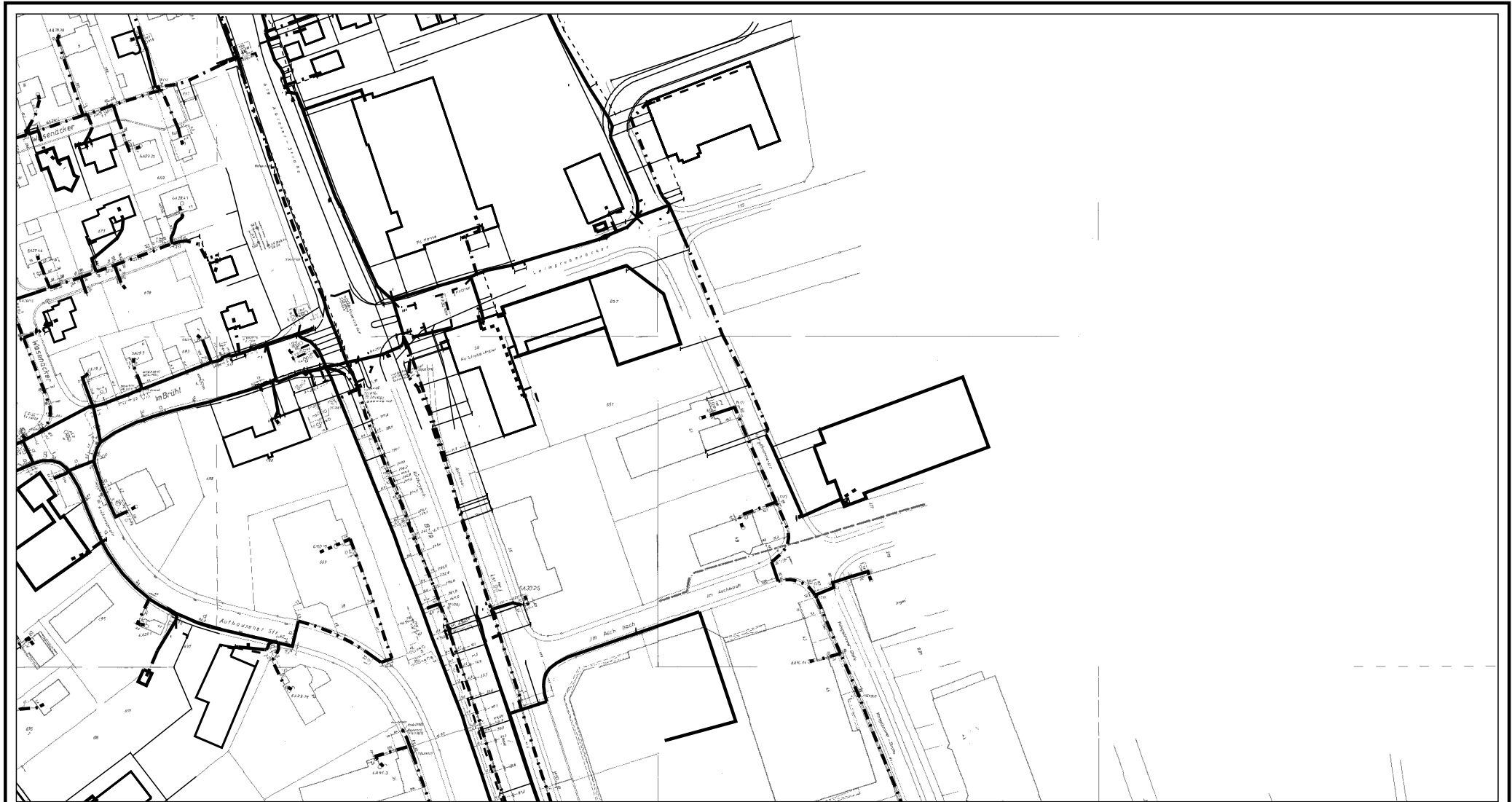
	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	6		
	TI NL	Südwest	VsB		Sicht	Lageplan
	Bemerkung:	PTI	Stuttgart	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab 1:2500
		ONB	Heidenheim	Datum	12.12.2024	Blatt 4



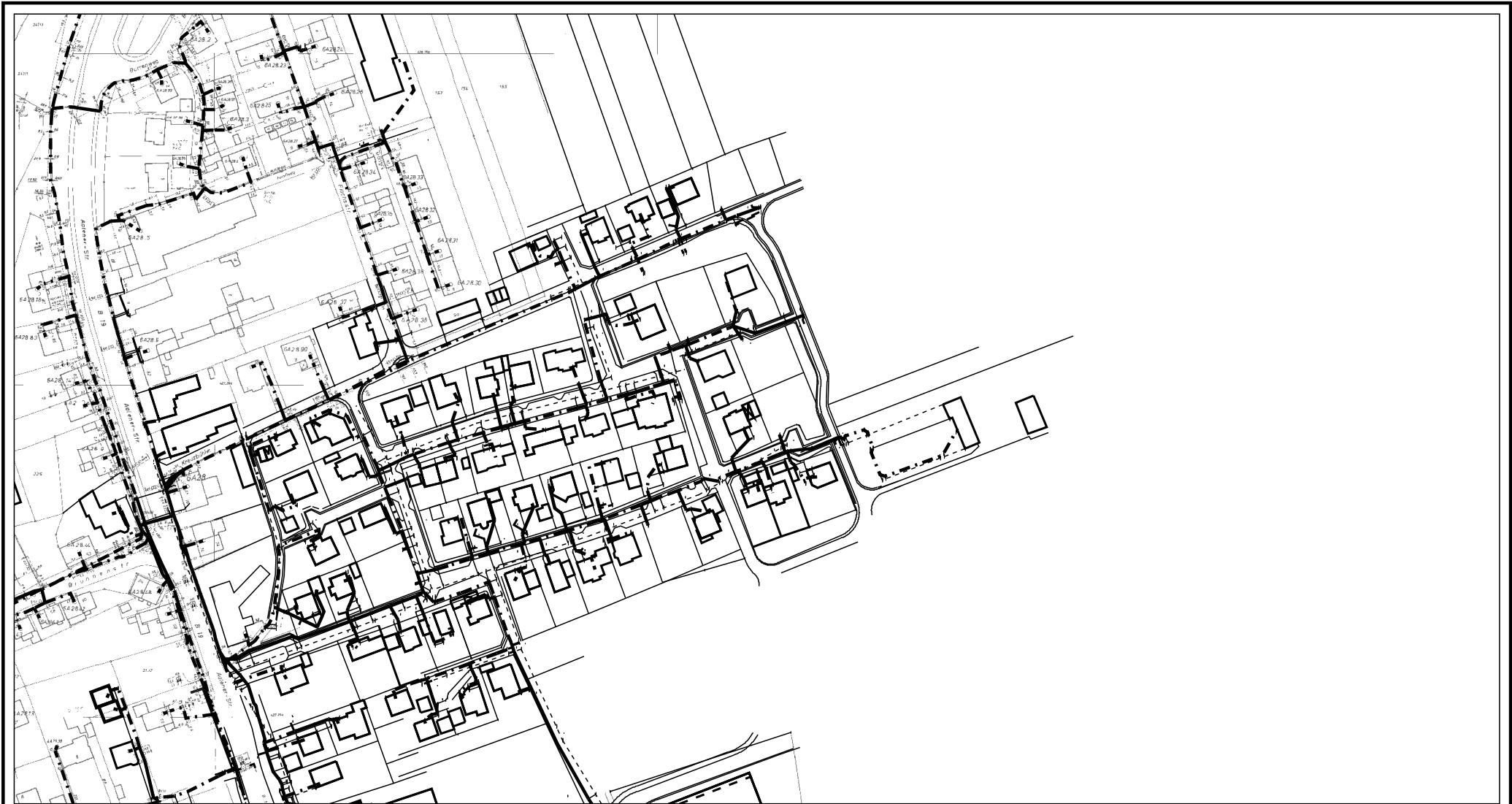
	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	6		
	TI NL	Südwest	VsB		Sicht	Lageplan
	Bemerkung:	PTI	Stuttgart	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab 1:2500
		ONB	Heidenheim	Datum	12.12.2024	Blatt 5



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	6		
	TI NL	Südwest	VsB		Sicht	Lageplan
	Bemerkung:	PTI	Stuttgart	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab 1:2500
		ONB	Heidenheim	Datum	12.12.2024	Blatt 6

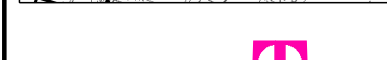


	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	6		
	TI NL	Südwest	VsB		Sicht	Lageplan
	Bemerkung:	PTI	Stuttgart	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab 1:2500
		ONB	Heidenheim	Datum	12.12.2024	Blatt 7



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	6		
	TI NL	Südwest	VsB		Sicht	Lageplan
	PTI	Stuttgart	Name	Beck.Bernd Marco Maak	Maßstab	1:2500
Bemerkung:	ONB	Heidenheim	Datum	12.12.2024	Blatt	8



	AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag							
	AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag		AsB	6				
	TI NL	Südwest			VsB			Sicht	Lageplan	
Bemerkung:	PTI	Stuttgart			Name	Beck.Bernd Marco Maak		Maßstab	1:2500	
	ONB	Heidenheim			Datum	12.12.2024		Blatt	9	



AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag							
AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag		AsB	6				
TI NL	Südwest				VsB			Sicht	Lageplan
PTI	Stuttgart				Name	Beck.Bernd Marco Maak		Maßstab	1:2500
ONB	Heidenheim				Datum	12.12.2024		Blatt	10



- Sondergebiet
- Waldgrenze
- Leitungsachse
- - - - - technischer Schutzstreifen
- Schutzstreifen

Netze BW GmbH

110-kV-Leitung

Schmittenberg - Rotensohl

Lageplan

Maßstab

1:2500

von Mast 16A

bis Mast 31A

Gemarkung/Flur	Gemeinde	Landkreis
Heidenheim/Aufhausen	Heidenheim an der Brenz	Heidenheim
Heidenheim/Schnaitheim	Heidenheim an der Brenz	Heidenheim

Technischer Netzservice Projekte Strom

freigegeben am: 25.10.2024

ausgegeben am: 20.12.2024

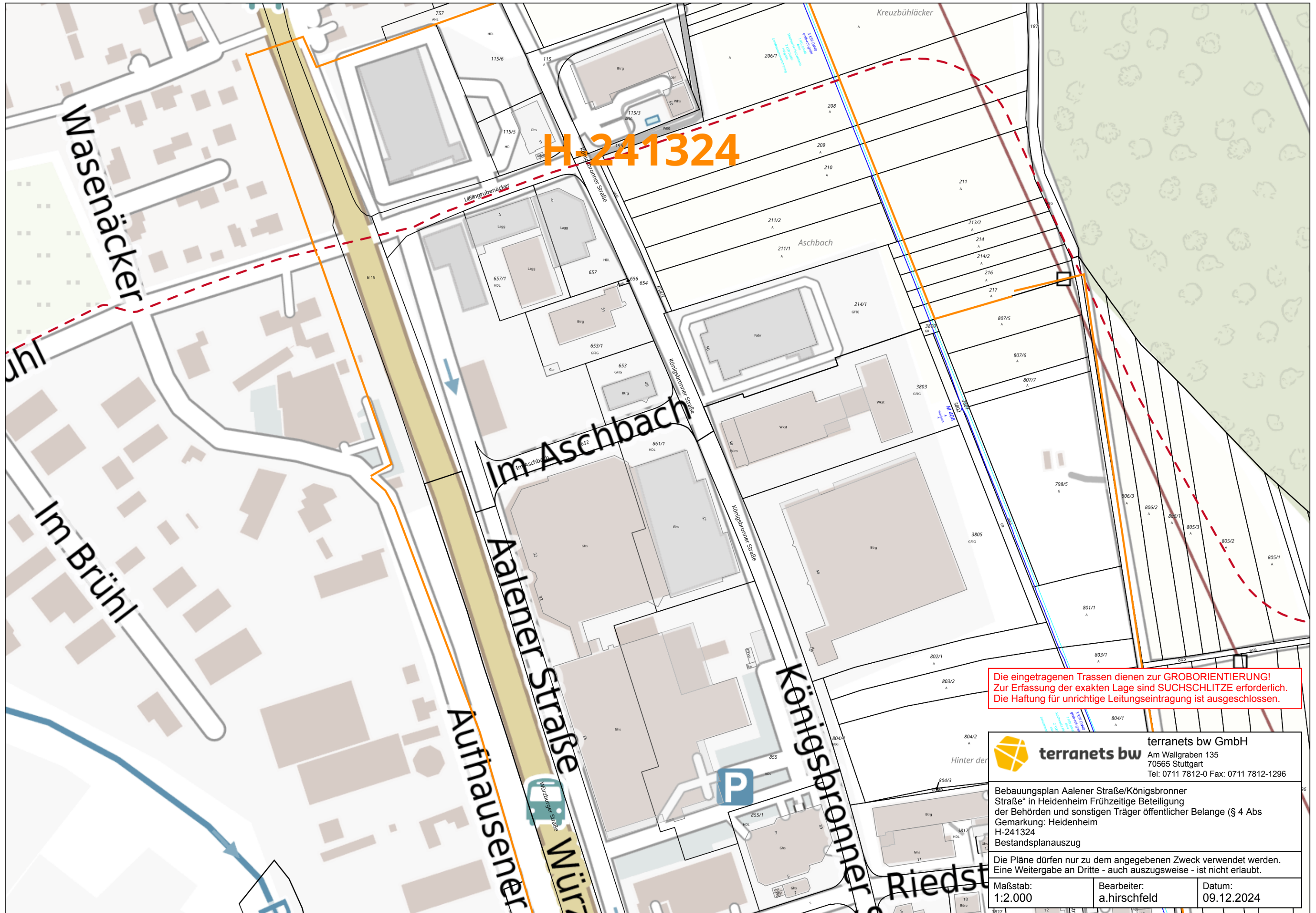
Blatt

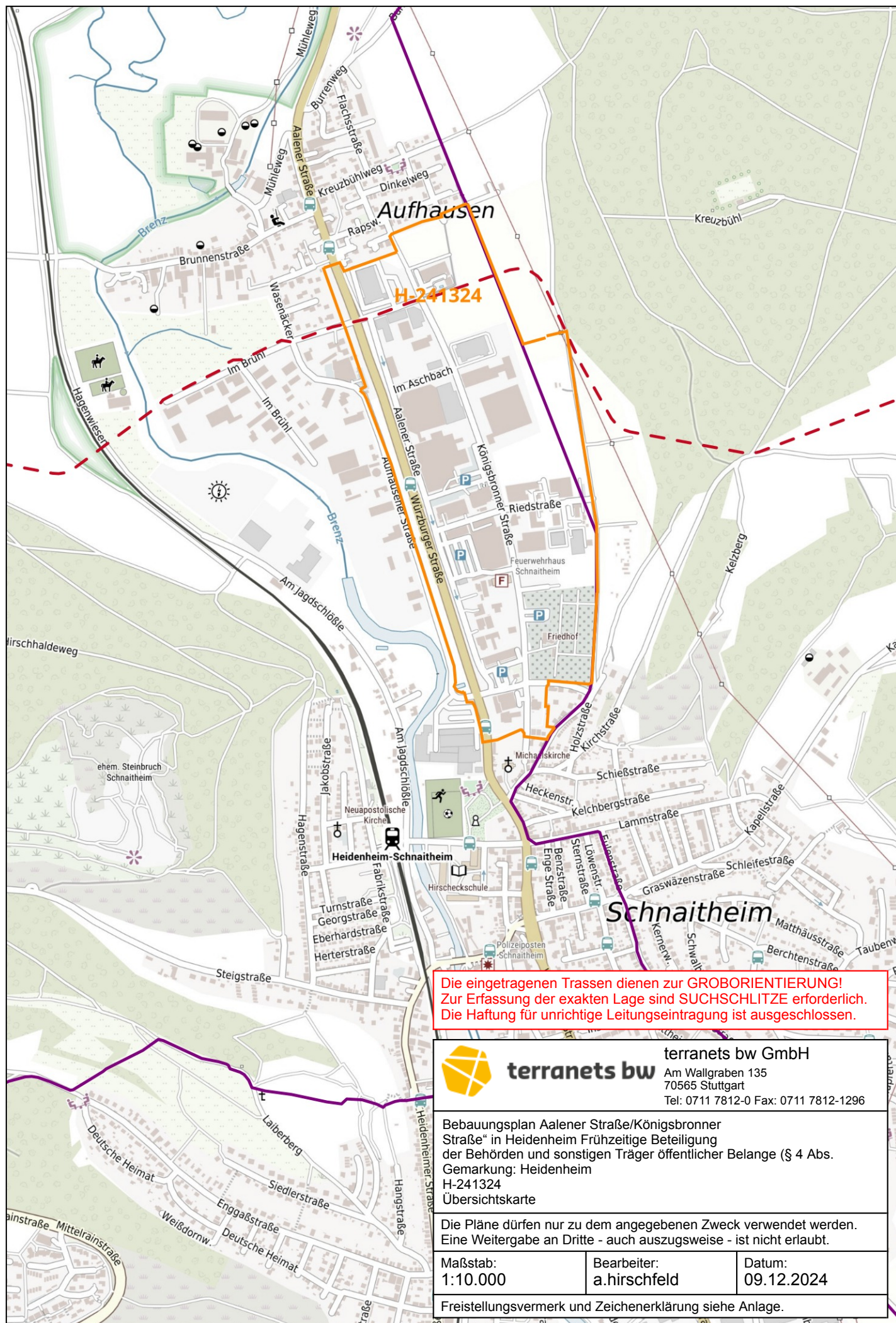
Anlage

2 von 6

0427

Fremdleitungen sind nachrichtlich geführt
Es besteht keine Gewähr auf Lage und Vollständigkeit





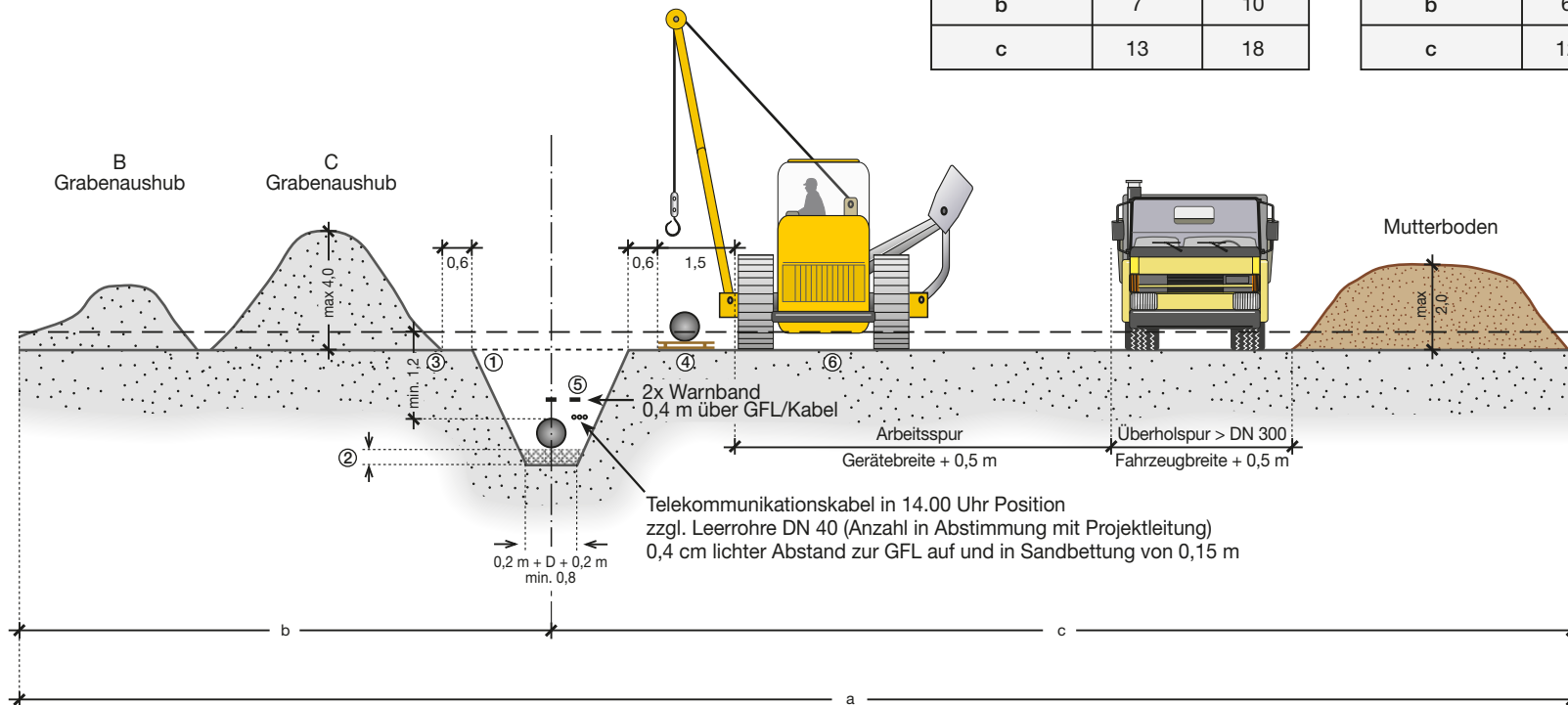


⑦ 1. B / C Horizont getrennt

Maß in m	Nennweite D	
	≤ DN 300	> DN 300
a	20	28
b	7	10
c	13	18

⑦ 2. B / C Horizont nicht trennbar

Maß in m	Nennweite D	
	≤ DN 300	> DN 300
a	18	26
b	6	8
c	12	18



- ① Höhe der Abböschung entsprechend der angetroffenen Lockermaterialstärke und gemäß DIN 4124, für Aushub und Verbau siehe Merkblätter 2.130, 2.137
- ② 20 cm unter Rohrsohle ausheben
- ③ Toleranz der Überdeckung +15%
- ④ Lagerung des Rohrstranges auf Kreuzstapeln aus Kanthölzern, das Rohr ist gegen Abrollen zu sichern
- ⑤ Wiedereinbau profilgerecht, für Rohrbettung und Verfüllung siehe Merkblätter 2.130, 2.131
- ⑥ Arbeitsgeräte ≤ DN 300 i.d.R. Kettenbagger (ca. 3 m Breite), > DN 300 i.d.R. Rohrverleger (ca. 5 m Breite)
- ⑦ abweichende Abmessungen können von terraneTS bw vorgegeben werden

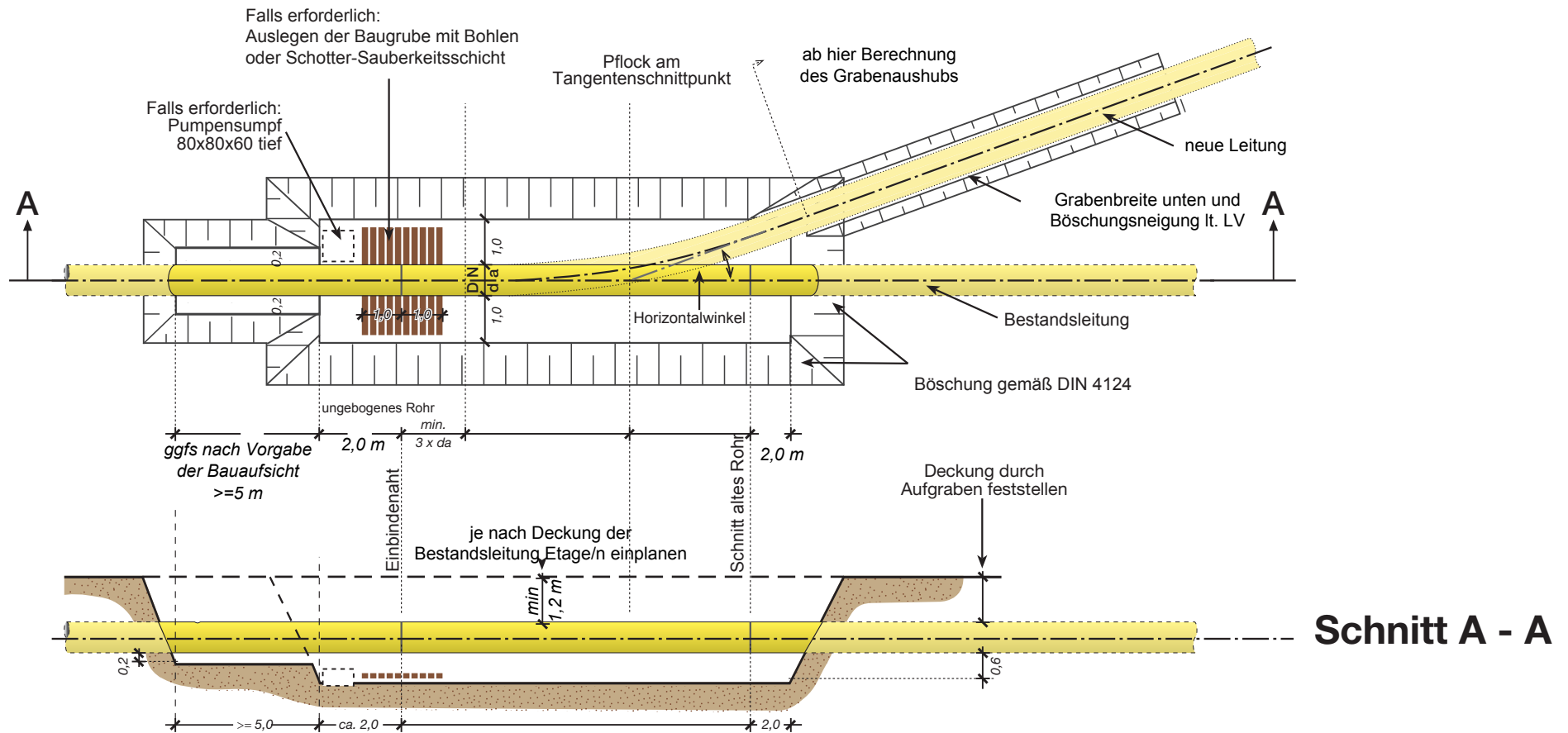
Dp-Wi • 10/18

Maße in m; ca. Angaben

T 2.1

Arbeitsstreifen im Feld

Abtragung des Mutterbodens auf der gesamten Arbeitsstreifenbreite



1. Kabel oder LWL im Schutzstreifen
2. Einbindegrube ist durch zuständige Betriebsanlage abzunehmen
3. Mindestens 2 Fluchtwege sind sicherzustellen in verschiedene Richtungen
4. trockene Baugrube ist sicherzustellen

weitere Vorschriften zur Ausführung:
tnbw Merkblätter M 2.130, M 2.131, M 2.132
DGV Regel 100-500

